

# Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

## Sonderausgabe zum IV. Heidelberger Kunstrechtstag

### I. Das Recht des Theaters

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Regeln! - Nach den Regeln der Kunst?<br/><i>Rolf Bolwin</i> S. 109</li> <li>– Gegen ein Urheberrecht des Bühnenregisseurs!?<br/><i>Andrea G. Raschér</i> S. 110</li> <li>– Was hat die Filmregie, das die Theaterregie nicht hat?<br/>Die Ausgestaltung der Rechte der Filmurheber und<br/>der Inszenierungsverantwortlichen im Vergleich<br/><i>Rolf C. Hemke</i> S. 111</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Von wo nach wo (und zurück?) und zu welchen<br/>Bedingungen: Recht und die Kunst auf Reisen<br/><i>Thomas Dreier</i> S. 114</li> <li>– Stock photography – zur Idee globalisierter Bilder<br/><i>Wolfgang Ullrich</i> S. 115</li> <li>– Kunstersatzprodukte im Kaufrecht<br/><i>Erik Jayme</i> S. 116</li> <li>– Reise und Zugang zu Kunstwerken: Die Versicherung<br/>und der Transport von Kunstwerken<br/><i>Gustavo Scartazzini</i> S. 117</li> </ul> |
|---|--|

### II. Das Recht der Kunst auf Reisen

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Sinfonieorchester auf Reise – (nicht nur) aus<br/>versicherungstechnischer Sicht<br/><i>Thomas Steinruck</i> S. 112</li> <li>– Die Ausstellung als Kooperation von privater und<br/>öffentlicher Hand – Ein Modell?<br/><i>Peter Raue</i> S. 113</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtliche Voraussetzungen des staatlichen<br/>Leihverkehrs<br/><i>Benno Widmer</i> S. 118</li> <li>– IFKUR-Preisträgerin 2010:<br/>Die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970<br/>in Österreich<br/><i>Erika Pieler</i> S. 119</li> </ul> |
|--|---|

Brennpunkte des internationalen Kulturgüterschutzrechts: Tagungsbericht zum Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. am 14. September 2010 in Berlin

*Robert Kugler* S. 120

Kulturgut-Leihgaben ausländischer Staaten im Inland – Vortrag auf dem Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. am 14. September 2010 in Berlin

*Matthias Weller* S. 122

LG Hannover, Urt. v. 11.01.2008 - 9 O 181/03: Gutgläubiger Erwerb („Il miracolo di Sant' Antonio“, Giovanni Battista Tiepolo)

S. 128

Bayerischer VGH München, Beschl. v. 13.04.2010 - 7 CE 10.258 (Guatemala)  
Kulturgüterrückgabegesetz (UNESCO-Übereinkommen)

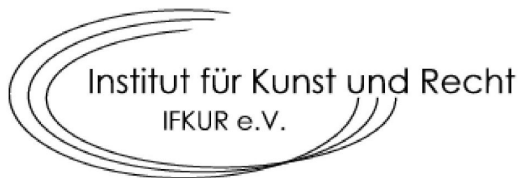
S. 132

IFKUR-News

S. 137

Impressum

S. 141



Zentrum für angewandte  
Rechtswissenschaft  
Universität Karlsruhe



## IV. Heidelberger Kunstrechtstag

*Das Recht des Theaters – Das Recht der Kunst auf Reisen*

Mit freundlicher Unterstützung der Wüstenrot -Stiftung

Freitag, 01.10.2010

### Das Recht des Theaters

Theater der Stadt Heidelberg, Spielstätte zwinger 3  
Zwingerstrasse 3, 69117 Heidelberg

**14:30 Uhr: Anmeldung**

Begrüßung:

Dr. **Nicolai B. Kemle**, Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg

Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Karlsruhe Institute of Technology (KIT)

Prof. Dr. Dr. h.c. **Peter Michael Lynen**, Centrum für internationales Kunstmanagement (CIAM), Köln

Leitung:

Dr. **Markus Kiesel**, Heidelberg, Leiter des Forums Bühnen- und Musikrecht des IFKUR. e.V.

15.00 – 15.45 Uhr: Die Regeln! - Nach den Regeln der Kunst?\*

**Rolf Bolwin**, Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins

15.45 – 16.30 Uhr: Gegen ein Urheberrecht des Bühnenregisseurs!?

Dr. **Andrea G. Raschèr**, Raschèr Consulting Zürich, Dozent für Kultur- und Kunstrecht, Zürich

**Pause: 16.30 – 17.00 Uhr**

17.00 – 17.45 Uhr: Was hat die Filmregie, das die Theaterregie nicht hat? Die Ausgestaltung der Rechte der Filmurheber und der Inszenierungsverantwortlichen im Vergleich

RA **Rolf C. Hemke**, MeDt., Verwaltungsleiter und Dramaturg am Theater an der Ruhr/Mülheim a.d.R.

**18.00 Uhr: Gemeinsamer Umtrunk im Foyer**

\* Der ursprünglich an dieser Stelle vorgesehene Beitrag von Nike Wagner, Leiterin des Kunstfests Weimar „Pèlerinage“, mit dem Titel „Kunst und Geld – Wenn Kultur zum Wirtschaftsfaktor wird“ muss aufgrund einer kurzfristigen Terminkollision der Referentin leider entfallen.

Samstag, 02.10.2010

## Das Recht der Kunst auf Reisen

Ballsaal der Stadthalle Heidelberg  
Kongresszentrum Heidelberg

Leitung:

Dr. **Markus Kiesel**, Heidelberg, Leiter des Forums Bühnen- und Musikrecht des IFKUR. e.V.

RA Dr. **Nicolai Kemle**, Vorstandsmitglied des IFKUR e.V.

10.00 – 10.30 Uhr: Ein Sinfonieorchester auf Reise – (nicht nur) aus versicherungstechnischer Sicht  
**Thomas Steinruck**, M.A., Abteilung Kunst- und Musikinstrumentenversicherung, Mannheimer Versicherung AG

10.30 – 11.15 Uhr: Die Ausstellung als Kooperation von privater und öffentlicher Hand – Ein Modell?  
RA Prof. Dr. **Peter Raue**, Raue Rechtsanwälte LLP, Berlin

### 11.15 – 11.45 Uhr: Pause

Leitung:

Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruhe Institute of Technology (KIT)

11.45 – 12.30 Uhr: Von wo nach wo (und zurück?) und zu welchen Bedingungen – Recht und die Kunst auf Reisen

Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruhe Institute of Technology (KIT), IFKUR-Beirat

12.30 – 13.15 Uhr: Stock photography – zur Idee globalisierter Bilder  
Prof. Dr. **Wolfgang Ullrich**, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

### 13.15 – 15.00 Uhr : Mittagessen

Leitung:

RA Dr. **Nicolai Kemle**, Vorstandsmitglied des IFKUR e.V.

Dr. **Matthias Weller**, Mag.rer.publ., Vorstandsmitglied des FKUR e.V.

15.00 – 15.45 Uhr: Kunstersatzprodukte im Kaufrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. **Erik Jayme**, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat

15.45 – 16.30 Uhr: Reise und Zugang zu Kunstwerken: Die Versicherung und der Transport von Kunstwerken

Prof. Dr. **Gustavo Scartazzini**, Universität Basel

### 16.30 – 17.00 Uhr: Pause

17.00 – 17.45 Uhr: Rechtliche Voraussetzungen des staatlichen Leihverkehrs

**Benno Widmer**, Leiter Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesamt für Kultur, Bern

17.45 – 18.30 Uhr: IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreis 2010:

Internationaler Kulturgüterschutz und die UNESCO-Konvention von 1970 – Untersuchungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in

**Mag. Dr. VB LR Erika Carola Pieler**, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien

Der IFKUR-Preis wird gefördert durch die Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg

Ab 18.30 Uhr: Abschlussumtrunk

## Teilnehmerliste

<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Titel</b>	<b>Institution / Ort</b>
Anton	Michael	PD Dr.	Universität Saarbrücken
Berg	Karin		Firma BMB, Heilbronn
Bextermöller	Bärbel		Paderborn
Bolwin	Rolf		Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins, Köln
Decker	Pascal	Dr.	DTB Rechtsanwälte, Berlin
Dreier	Thomas	Prof. Dr., M.C.J.	Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Farneti	Marcello	Dr.	Universität Ferrara, Italien
Fischer	Katrin		Studentin, Würzburg
Fischer	Cornelia	Matrise en Droit	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
Fischer	Veronika		ZKM - Museum für Neue Kunst, Karlsruhe
Fischer	Cornelius		Referendar, Potsdam
Froehlich	Annette	Dr.	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln
Grote	Stefan	Dr.	Rechtsanwalt, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
Grunert	Eike W.	Dr.	Kanzlei Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München
Heeg	Laura		Volontärin, Historisches Museum der Pfalz, Speyer
Hemke	Rolf C.	MeDt.	Rechtsanwalt, Verwaltungsleiter und Dramaturg am Theater an der Ruhr, Mühlheim a.d.R.
Hilger	Reinhard	Dr.	Botschafter a.D., Bad Honnef
Jayme	Erik	Prof. Dr. Dr. h.c. mult.	Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Universität Heidelberg
Kaissis	Athanasios	Prof. Dr.	Aristoteles Universität, Thessaloniki, Griechenland
Kemle	Nicolai	Dr.	Vorstand IFKUR e.V., Kanzlei Kemle & Leis, Heidelberg
Kiesel	Markus	Dr.	Leiter des Forums Bühnen- und Musikrecht des IFKUR e.V., Heidelberg
Kirchmaier	Robert	Ltd. R'Dir.	Direktion der Bayer. Staatsgemäldesammlungen, München
Klinkenbergh	Taisa		Studentin, Genf, Schweiz
Köhler	Michael		Köhler Rechtsanwälte, Mannheim
Korte	Christian	M.A.	Rechtsanwalt, Mainz
Krämer	Achim	Prof. Dr.	Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe
Kugler	Robert		Rechtsanwalt, Frankfurt
Kuprecht	Karolina	lic.iur. LL.M.	Rechtsanwältin, Zug, Schweiz
Labus	Alexander		Kanzlei Kemle & Leis, Heidelberg

Lanc	Dorothe		Rechtsanwältin, Düsseldorf
Lojarro	Daniela		Sopranistin, Zürich
Lynen	Peter Michael	Prof. Dr. Dr. h.c.	Centrum für internationales Kunstmanagement (CIAM), Köln
Mahmoudi	Nathalie	Dr.	Mahmoudi Rechtsanwälte, Köln
Mahmoudi	Yasmin		Mahmoudi Rechtsanwälte, Köln
Michl	Felix		Promotionsstudent, Heidelberg
Musli	Sarah		Studentin, CIAM, Köln
Pfaffendorf	Rüdiger		Wiss. Mit., Universität Heidelberg
Pfennig	Gerhard	Prof. Dr.	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
Pieler	Erika	Mag. Dr. VB LR	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien
Posez	Jessica		Studentin, Berlin
Raschèr	Andrea G.	Dr.	Raschèr Consulting Zürich, Zürich
Raue	Peter	Prof. Dr.	Kanzlei Raue LLP, Berlin
Reichelt	Gerte	Univ.-Prof. Dr.	Universität Wien, Forschungsgesellschaft Kunst & Recht, Wien
Reis	Leo		Wien
Riegner	Michael		Student, Heidelberg
Rozovskaya	Anna	Dipl.-Jur.	Promotionsstudentin, Hannover
Scartazzini	Gustavo	Prof. Dr.	Universität Basel, Schweiz
Scherer	Stephan	Dr.	Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts AG, Mannheim
Schmidt-Thomé	Bertold	M.A.	DTB Rechtsanwälte, Berlin
Schulze	Götz	Prof. Dr.	Université de Lausanne, Schweiz
Siehr	Kurt	Prof. Dr.	MPI für ausländisches und intern. Privatrecht, Hamburg
Sörup	Thorsten		Schiedermaier Rechtsanwälte, Frankfurt
Steinruck	Thomas		Promotionsstudent, Heidelberg
Ullrich	Wolfgang	Prof. Dr.	Hochschule für Gestaltung, Karlsruhe
Vogler	Johanna		Studentin, Würzburg
Weber	Knut		Badisches Staatstheater, Karlsruhe
Weller	Matthias	Dr., Mag. rer. publ.	Vorstand IFKUR e.V.; Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Universität Heidelberg
Werpers	Elisabeth	Dr.	Rechtsanwältin und Mediatorin, Hannover
Widmer	Benno		Bundesamt für Kultur, Bern, Schweiz
Wünschel	Jörg		
Yankova	Silviya A.		Freiburg i. Br.
Zaar	Peter	Dr.	Pressesprecher Regierungspräsidium, Stuttgart

## Die Regeln! - Nach den Regeln der Kunst?

**Rolf Bolwin**

Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins

Rolf Bolwin wurde am 5. Juli 1950 in Gelsenkirchen geboren. Nach dem Abitur studierte er in Bonn Jura, Politische Wissenschaft sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 1979 ließ er sich zunächst als Rechtsanwalt in Bonn nieder. Da seine persönlichen Interessen stets den Medien und der Kunst galten, wechselte er 1982 als juristischer Referent zum Deutschlandfunk in Köln. Dort arbeitete er 10 Jahre, zuletzt als Leiter der Rechtsabteilung. 1992 wurde er Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins, dem weit über 200 Theater sowie fast 100 Sinfonie- und Opernorchester angehören. In dieser Funktion kümmert er sich um die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Theater und Orchester. Hier geht es ihm darum, die Freiheit künstlerischen Schaffens zu bewahren sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung städtischer Kultureinrichtungen deutlich zu machen.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist Rolf Bolwin Mitglied folgender Gremien:

- Vorsitz des Beirates der Künstlersozialkasse
- Mitglied des Kammerrates der Bayerischen Versorgungskammer
- Mitglied des Ausschusses für Sozialpolitik in der Europäischen Union und des Bildungsausschusses der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände
- Mitglied des Executive Committees der Performing Arts Employers Associations League Europe (PEARLE\*), dem Dachverband der europäischen Arbeitgeberverbände für Theater und Orchester (Vorsitzender von 2002-2005)

Er ist außerdem als Dozent im theaterwissenschaftlichen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München (Weiterbildung Theater- und Musikmanagement) und an der Universität Zürich (Executive Master in Arts Administration) tätig. Darüber hinaus ist Rolf Bolwin Herausgeber des im Decker Verlag erschienenen Kommentars zum Bühnen- und Tarifrecht.

---

### Notizen

## **Gegen ein Urheberrecht des Bühnenregisseurs!?**

**Dr. Andrea G. Raschèr**  
Raschèr Consulting Zürich,  
Dozent für Kultur- und Kunstrecht, Zürich

Der Regisseur hat im Vergleich zum Autor oder zum Schauspieler mit einigen tausend Jahren Verspätung als letzter das Licht der Bühne erblickt. Seine Rolle hat aber in kürzester Zeit eine enorme Aufwertung erfahren, und die Kunst der Inszenierung hat in ihrem kurzen Dasein eine tiefgreifende Evolution durchgemacht.

Seit Aristoteles beschäftigt das Verhältnis von geschriebenem Drama und Aufführung die Theoretiker des Theaters. In der heutigen Zeit hat die Analytische Theaterwissenschaft mit der Semiotik des Theaters, einem der jüngsten Gebiete der Theaterwissenschaft, einen gangbaren Weg gezeigt, um diese Frage anzugehen.

Ist die Kunst der Inszenierung eine nachschöpferische oder eine bloss wiedergebende Kunst?

---

### **Notizen**

**Was hat die Filmregie, das die Theaterregie nicht hat?  
Die Ausgestaltung der Rechte der Filmurheber und der Inszenierungsverantwortlichen  
im Vergleich**

**RA Rolf C. Hemke, MeDt.,**  
Verwaltungsleiter und Dramaturg am Theater an der Ruhr/Mülheim a.d.R.

„Im Regelfall sucht der Zuschauer das Theater ja gerade auf und belässt es nicht bei der bloßen Textlektüre, um sich der interpretatorischen Phantasie und Inszenierungskunst des Regisseurs und der sonstigen Beteiligten zu öffnen. [...] Das heute in Deutschland übliche Regietheater [ist] in aller Regel durch einen starken interpretatorischen Zugriff auf die Theatervorlage gekennzeichnet [...]. Aufführungen, die sich eins zu eins an die Stückvorlage halten, sind in Deutschland die Ausnahme. Bei Theaterstücken, wie sie auf deutschen Bühnen gespielt werden, sind insoweit Abweichungen üblich. [...] Wer angesichts der heute üblichen Theaterinszenierungen eine ausnahmsweise vorlagentreue Inszenierung besuchen will, muss durch Erkundigungen im Vorfeld eigens sicherstellen, dass es sich um einen solchen Ausnahmefall handelt“. Dieser klare Befund stammt aus einem neueren Urteil des Amtsgerichts Hamburg (AG Hamburg, AfP 2008, S. 650, 651 f.) bezüglich eines Streites um die Rückerstattung des Eintrittspreises für eine vermeintlich misslungene Theaterinszenierung. In hanseatischer Nüchternheit stellt das Urteil fest, was der Fall ist.

---

**Notizen**



## Ein Sinfonieorchester auf Reise – (nicht nur) aus versicherungstechnischer Sicht

Thomas Steinruck, M.A.,

Abteilung Kunst- und Musikinstrumentenversicherung, Mannheimer Versicherung AG

Es liegt im Wesen von Musikinstrumenten begründet, dass diese zum Erzeugen verschiedener Klänge gespielt werden, von konzertierenden Künstlern als Solisten oder in Orchestern ebenso wie von Laien, sei es im Konzertsaal oder im Musiktheater, in der Musik- oder Musikhochschule, in der Kirche oder im Freien. Es liegt in der Natur der meisten Musikinstrumente, dass sie aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes transportiert und vom Spieler für den Einsatz bei Konzerten, Festivals und Festspielen, zu Proben oder „Muggen“ mitgeführt werden. Viele hochwertige Instrumente sind so täglich unterwegs. Es ist gerade das Bespielen und Gebrauchen, das Musikinstrumente von „Kunstwerken“ unterscheidet, doch sind viele historische Instrumente auch „Artefakte“ und meist von einem Wert, der es mit dem von Kunstwerken aufnehmen kann.

Schon lange sind internationale Spitzenorchester nicht mehr nur ausschließlich an Ihren Heimatstandorten, sondern bei Konzerten weltweit zu hören. Für die teilweise mehrwöchigen Konzerttourneen in alle Welt bedarf es einer detailliert geplanten Logistik. Während dieser Zeit sind die, teils äußerst wertvollen, Musikinstrumente verschiedenen Gefahren ausgesetzt, so z.B. Beschädigung während der Transporte, Diebstahl der Instrumente in den unterschiedlichen Konzertsälen oder Hotels, Raub und Ähnlichem. Aber auch Veränderungen der Umgebung wie z.B. Luftfeuchtigkeit oder Temperaturschwankungen können für die verschiedenen Instrumente und die für sie verwendeten Materialien problematisch sein und müssen besonders kontrolliert werden. Am Beispiel eines großen deutschen Spitzenorchesters soll exemplarisch eine solche Tournee unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Aspekte nachgezeichnet werden.

Aber ein aktuelles Beispiel zeigt auch, welche Unwägsamkeiten eine teure Violine beim Zoll treffen können, wenn die richtigen Papiere nicht vorliegen.

Welchen Schutz kann hierbei eine Musikinstrumentenversicherung bieten? Welche Instrumente benötigen welchen Schutz? Welchen Wert der einzelnen Instrumente legt man einer solchen Versicherung zugrunde und wie ermittelt man diesen Wert bei Musikinstrumenten überhaupt? Welche Sicherheitsbestimmungen und Obliegenheiten müssen die Besitzer der Instrumente beachten?

Mit SINFONIMA® hat sich die Mannheimer Versicherung seit 1900 zum führenden Instrumentenversicherer Deutschlands entwickelt: Ca. 150 Orchester und über 200 Musikschulen vertrauen dem Schutz dieser Marke. Insgesamt hat die Mannheimer Instrumente im Wert von mehreren 100 Millionen Euro versichert und ist im Einzelmusikermarkt sogar einer der größten Versicherungspartner Europas mit enormem Erfahrungsschatz. Die Tätigkeit der SINFONIMA®-Stiftung zeigt durch die jährliche Verleihung von historischen Streichinstrumenten auch das fördernde Engagement der Mannheimer für Musik und Musiker in Deutschland.

Thomas Steinruck M.A., geboren 1977 in Schaffhausen / CH; Studium der Europäischen Kunstgeschichte, Musikwissenschaften und Öffentlichen Rechts in Heidelberg; seit 2007 Promotion über „*good business is the best art*. Zeitgenössische Unternehmer-Künstler und ihre Vermarktungsstrategien“; nach Tätigkeiten im Museumsmarketing und Kunsthandel seit 2009 Underwriter ARTIMA® / SINFONIMA®, Abteilung Kunst- und Musikinstrumentenversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG.

---

### Notizen

**Die Ausstellung als Kooperation von privater und öffentlicher Hand – Ein Modell?**

RA Prof. Dr. **Peter Raue**  
Raue Rechtsanwälte LLP, Berlin

---

**Notizen**

## Von wo nach wo (und zurück?) und zu welchen Bedingungen – Recht und die Kunst auf Reisen

Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J.,  
Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)  
Karlsruhe Institute of Technology (KIT)  
IFKUR-Beirat

„Kunst auf Reisen“ - dabei kommen zunächst die physischen Risiken in den Sinn, denen Kunstobjekte ausgesetzt sind, wenn sie auf Reisen gehen. Es geht um sichere Verpackung und sicheren Transport, um ordnungsgemäße Hängung und Gewährleistung der Sicherheit der Integrität des Kunstwerkes am Gastort, um Rückgabe und nicht zuletzt sichere Rückkehr. Rechtlich angesprochen sind damit insbesondere das Transport-, das Haftungs- und das Versicherungsrecht. Doch „Kunst auf Reisen“ bedeutet mehr. Es setzt voraus, dass Kunst überhaupt einen Ort hat, von dem aus sie sich an einen anderen Ort - und gegebenenfalls zurück - bewegen kann. Damit aber sind Fragen des ursprünglich intendierten Gebrauchszusammenhangs ebenso angesprochen wie Fragen der nationalen Verortung von Kunst. So betrachtet erscheint das Museum in den meisten Fällen jedenfalls nicht mehr als der originäre Ausgangspunkt von „Kunst auf Reisen“. Im Zuge des globalen Zusammenwachsens der Kulturen bedarf überdies der Kunstbegriff der Rückversicherung. Das führt zu der Frage was passiert, wenn Kunstwerke global reisen und wenn auf Kunstwerke global virtuell zugegriffen werden kann. Damit aber sind unter dem Thema „Kunst auf Reisen“ weit mehr Rechtsmaterien angesprochen als lediglich das Transport-, das Haftungs- und das Versicherungsrecht. Mit dem Kulturgüterschutz, den Restitutions- und Rückführungsgesetzen sowie dem urheberrechtlichen Schutz etwa gegen die Zerstörung des Ortsbezugs, um nur einige zu nennen, kommt vielmehr eine Vielzahl weiterer Rechtsmaterien in den Blick. Der Vortrag gibt hier einen ersten Überblick.

**Prof. Dr. Thomas Dreier**, geb. 1957, ist seit 1999 Leiter des Instituts für Informationsrecht und des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich des Urheber- und des Kunstrechts. - Buchveröffentlichungen: Dreier/Hugenholz (Hrsg.), *Concise European Copyright Law*, 2006; Dreier/Schulze, *Urheberrecht*, 3. Aufl., München 2008; Weller/Kemle/Dreier/Lynen (Hrsg.), *Kunst im Markt - Kunst im Recht*, 2010; Dreier/Spiecker gen. Döhmman, *Die systematische Aufnahme des Straßenbildes - Zur rechtlichen Zulässigkeit von Online-Diensten wie 'Google Street View'*, 2010.

---

### Notizen

## **Stock photography – zur Idee globalisierter Bilder**

Prof. Dr. **Wolfgang Ullrich**  
Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

'Stock photos' verfügen über eine Reihe spezifischer Eigenschaften, die ihnen eine globale Verbreitung erst ermöglichen. So sollten sie nichts zeigen, was genau datierbar ist und eventuell nur eine kurze Halbwertszeit besitzt. Saisonale Modeaccessoires oder markante Frisuren sind also nicht erwünscht; das Design eines Handys sollte am besten nicht genau erkennbar sein. Des weiteren ist darauf zu achten, daß keine Tabus der Kulturen verletzt werden, in denen es die größten Märkte gibt (USA, Europa, Ostasien): Nackte Haut an 'falschen' Stellen oder Gesten, die als 'politically incorrect' eingeschätzt werden könnten, sind von vornherein eliminiert. Zur globalen Absetzbarkeit trägt es aber auch bei, wenn die Fotos möglichst kulturell neutral oder plural gestaltet sind. Daher sind Gesichter nicht selten abgeschnitten, nur von hinten zu sehen oder überbelichtet und unscharf fotografiert, ist so doch die Person hinsichtlich ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht identifizierbar. Tauchen mehrere Menschen auf einem Foto auf, werden dagegen häufig Statisten verschiedener Ethnien eingesetzt, was vor allem für den US-Markt wichtig ist.

Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, geb. 1967, unterrichtet seit 2006 Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe. Er beschäftigt sich mit Geschichte und Kritik des Kunstbegriffs, zeitgenössischen Bildwelten, kunstsoziologischen Fragen und Konsumtheorie. - Letzte Buchveröffentlichungen: Habenwollen. Wie funktioniert die Konsumkultur?, Frankfurt/Main 2006; Gesucht: Kunst! Phantombild eines Jokers, Berlin 2007; Raffinierte Kunst. Übung vor Reproduktionen, Berlin 2009; Wohlstandsphänomene. Eine Beispielsammlung, Hamburg 2010.

---

### **Notizen**

## **Kunstersatzprodukte im Kaufrecht**

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. **Erik Jayme**,  
Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg  
IFKUR-Beirat

---

**Notizen**

**Reise und Zugang zu Kunstwerken  
Die Versicherung und der Transport von Kunstwerken**

Prof. Dr. **Gustavo Scartazzini**  
Universität Basel

- I. Einleitung
  - II. Versicherungsbedarf Sachversicherung
  - III. Gesetzgebung und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
  - IV. Versicherungsverhältnisse
  - V. Inhalte des Versicherungsvertrags und Versicherungsdeckung
    1. Versicherungs- und Ersatzwert
      - a) Vereinbarter Wert
      - b) Deklarierter Wert
    2. Deckungsumfang der Kunstversicherung
      - a) All-Risk-Kunstversicherung und Ausschlüsse
      - b) Versicherung der Standortrisiken
      - c) Versicherung der mobilen und temporären Risiken
      - d) Transportversicherung - All-Risk-Nail-to-Nail-Versicherung
    3. Versicherungsprämien
  - VI. Die verschiedenen Phasen vor und während der Vertragsdauer
    1. Informationspflicht - Konservatorische Massnahmen
    2. Obliegenheiten im Schadenfall - Schadenfeststellung - Rückgriff
  - VII. Abschliessende Bemerkungen: Charakteristische Probleme und Schwerpunkte bei der Versicherung und beim Transport von Kunstobjekten
- 

**Notizen**

## **Rechtliche Voraussetzungen des staatlichen Leihverkehrs**

**Benno Widmer**

Leiter Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Eidgenössischen Departements des Innern,  
Bundesamt für Kultur, Bern

---

**Notizen**

**IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreis 2010:  
Internationaler Kulturgüterschutz und die UNESCO-Konvention von 1970  
Untersuchungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Österreich**

**Mag. Dr. VB LR Erika Carola Pieler**  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien

---

**Notizen**



## Tagungsbericht zum Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. am 14. September 2010 in Berlin.

Robert Kugler\*

1. Am 14. September fand im Ibero-Amerikanischen Institut der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu Berlin der Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. statt, der dieses Jahr ganz im Zeichen des zweihundertjährigen Jubiläums des Beginns der mexikanischen Unabhängigkeitsbewegung stand. Wie bereits in vorangegangenen Jahren umfasste die Referentenliste nicht nur Juristen, sondern auch Vortragende aus anderen Disziplinen, in diesem Falle der Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie der Geschichtswissenschaften.

In dem zu Beginn der Tagung durch den Gesandten Dr. Miguel Ángel Padilla Acosta verlesenen Grußwort des Botschafters von Mexiko in Deutschland, S.E. Herrn Francisco González Díaz, wurden die engen Beziehungen beider Staaten gewürdigt. Insbesondere wurde die Bedeutung der Tagung aufgrund der aktuellen Ereignisse, wie der zeitgleich in Berlin stattfindenden großen archäologischen Ausstellung „Teotihuacan - Mexikos geheimnisvolle Pyramidenstadt“, in der zahlreiche Leihgaben aus staatlichen mexikanischen Museen in Deutschland zur Schau gestellt werden sowie den jüngst in der Presse bekannt gewordenen spektakulären Fällen vom Handel mit präkolumbischen Artefakten in Deutschland hervorgehoben. Gerade dieser enge zeitliche Zusammenhang mit einem der Höhepunkte des diesjährigen deutsch-mexikanischen Kulturaustauschs sowie die Möglichkeit einen aktuellen Brennpunkt des Kulturgüterrechts in Bezug auf beide Länder im Kreise von Experten erörtern zu können, stelle einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Festigung des juristischen Austauschs zwischen beiden Ländern dar.

Sodann begrüßten der Präsident der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung Herr Professor Dr. Karl August Prinz von Sachsen-Gessaphe sowie die Direktorin des gastgebenden Ibero-Amerikanischen Instituts, Frau Dr. Barbara Göbel, die zahlreich erschienenen Teilnehmer aus Lehre, Verwaltung, Anwaltschaft und Kultureinrichtungen.

2. Den juristischen Teil der Tagung eröffnete Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit einem Vortrag zum Thema „**Kulturgut-Leihgaben ausländischer Staaten im Inland**“. Dr. Weller stellte in seinem Vortrag die Schutzmöglichkeiten für ausländische Kulturgüter gegen aus dem In- und Ausland betriebene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dar, die sich vorübergehend in der Bundesrepublik

Deutschland anlässlich des kulturellen Austauschs, z.B. als Leihgaben im Rahmen von internationalen Ausstellungen befinden. Ausgehend von der in § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung - KultgSchG normierten Möglichkeit für die zuständigen deutschen Behörden, dem verleihenden Staat, eine rechtsverbindliche Rückgabebezugung zu erteilen, die für den Zeitraum bis zur erfolgten Rückgabe bewirken soll, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte Dritter am Kulturgut entgegengehalten werden können sowie den Ausschluss des Rechtswegs auf Herausgabe, Arrest, Pfändung und Beschlagnahme bewirkt, wird auf deren Lückenhaftigkeit hingewiesen, um dann mit einem Blick in ausländische Rechtsnormen, auf die gültigen Grundsätze des Völkerrechtswegs einzugehen. Es wurden ebenso Entwicklungen in der jüngsten Rechtsprechung deutscher Obergerichte anlässlich relevanter Fällen dargestellt und im Rahmen einer Zusammenfassung der derzeitigen Rechtslage in Deutschland auch auf bestehenden Lücken und Widersprüche innerhalb der Praxis zum Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben in Deutschland verwiesen.

In der anschließenden Diskussion zum Vortrag wurde insbesondere auf die Bedeutung von § 20 KultgSchG und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beschreitung des Rechtsweges eingegangen. Vertieft wurde die Frage erörtert, ob der Ausschluss des Rechtsweges sich auch auf den Verwaltungsrechtsweg beziehe, mittels dem sich ein Betroffener gegen eine möglicherweise zu Unrecht erteilte rechtsverbindliche Rückgabebezugung zu wehren versucht. Hierbei wurde klargestellt, dass sich der Rechtswegausschluss nicht auf den Verwaltungsrechtsweg gegen die Maßnahme der zuständigen Behörde selbst richten kann. Der vollständige Text des Vortrages wird im Anschluss an diesen Tagungsbericht in der vorliegenden Ausgabe des Kunstrechtsspiegels abgedruckt.

3. Den zweiten Vortrag zum Themenkomplex des Kulturgütergüterrechtes hielt Rechtsanwalt Robert A. Kugler, Frankfurt am Main. Unter dem Thema „**Die Praxis des Kulturgüterrückgabegesetzes**“ wurde zunächst cursorisch das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 dargestellt, um dann auf dessen deutsche Umsetzung im Rahmen des Kulturgüterrückgabegesetzes - KultGüRückG einzugehen. Hierbei wurden die zentralen Sachentscheidungsvoraussetzungen dargestellt, die einen Rechtsanspruch auf Rückgabe illegal nach Deutschland verbrachten Kulturguts begründen. Ferner wurde auf die vom deut-

\* RA Robert A. Kugler, Höly Rauch & Partner, Frankfurt/M.

schen Gesetzgeber über den Inhalt des UNESCO-Übereinkommens hinausgehende Erstreckung der deutschen Umsetzung auch auf nach Deutschland verbrachte Kulturgüter, die aus illegalen Raubgrabungen stammen und somit regelmäßig erst mit deren Auftauchen im Inland bekannt werden eingegangen.

Für diese besondere Variante des Rückgabeanspruchs wurde sodann ein Sachverhalt geschildert, der wiederholt in den vergangenen beiden Jahren in der nationalen Presse kolportiert wurde. Dieser Fall der Verbringung von Kulturgütern nach Deutschland gab zahlreichen der betroffenen Staaten Anlass, das im Rahmen des Kulturgüterrückgabegesetzes vorgesehene Instrumentarium zur Erlangung der Rückgabe des Kulturguts in Anspruch zu nehmen. Als Folge kam es zu einer Reihe von Entscheidungen der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, unter anderem dem näher analysierten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Juli 2010 zu Az. 7 CE 10.1097. Zentrale Voraussetzung für das Vorliegen eines Rückgabeanspruchs im konkreten Fall stellt für das Gericht dabei das Merkmal der „öffentlichen Zugänglichkeit ohne unzumutbare Hindernisse“ des nationalen Verzeichnisses des Antrag stellenden Staates im Bundesgebiet gemäß § 6 Abs.2 Satz3 KultGüRückG dar. Das Hauptaugenmerk der rechtlichen Auseinandersetzung im vorliegenden Fall lag auf der generellen Frage der Interpretationsbedürftigkeit der zuvor genannten Sachentscheidungsvoraussetzung sowie dem sich aus der gesetzlichen Formulierung „ohne unzumutbare Hindernisse“ ergebenden Auslegungsspielraum. Da es sich für die Konstellation eines UNESCO-Vertragsstaates, der die Rückgabe von Kulturgut aus Raubgrabungen begehrt, um einen der ersten vor Gericht zu entscheidenden Fälle handelt, wurde auf weitere im Rahmen der praktischen Anwendung des Kulturgüterrückgabegesetzes auftretende Schwierigkeiten eingegangen, etwa ein fehlender Mechanismus zur zeitnahen Ermöglichung der Begutachtung von Objekten sowie auf die Frage nach der erstmaligen Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Existenz der Objekt. Die für die Staaten negativ ergangenen Entscheidungen zeigen auf, dass es derzeit wohl kaum einem Staat gelingen dürfte, erfolgreich den Rechtsweg nach dem Kulturgüterrückgabegesetz zu beschreiten, da die dort nor-

mierten Publizitätserfordernisse an ein nationales Verzeichnis nur nach und nach erfüllt werden dürften. Im Falle Mexikos wurde angemerkt, dass mittlerweile das nationale Register für Altertümer, weltweit für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der Text des Vortrags wird in Fortsetzung der Veröffentlichung der juristischen Referate dieser Tagung in Ausgabe 04/10 des Kunstrechtsspiegels veröffentlicht.

In der anschließenden Diskussion wurde die generelle Frage der Notwendigkeit einer Privilegierung von Kulturgütern im Rechtsverkehr diskutiert ebenso wie die Frage nach der „Nationalität“ von Kulturgütern im Hinblick auf restriktive Schutzvorkehrungen und das umfassende Staatseigentum an archäologischen Objekten, etwa in Mexiko. Weiterhin wurden die Möglichkeiten erörtert, die das allgemeine Zivil- und Strafrecht bereit hält, um unrechtmäßig nach Deutschland verbrachte Kulturgüter zurückzuerlangen.

4. Im Anschluss an den juristischen Teil wurde aus politologischer und geschichtswissenschaftlicher Perspektive die Entwicklung Mexikos seit der Unabhängigkeit dargestellt. Professor Dr. Walther L. Bemecker, Inhaber des Lehrstuhls für Auslandswissenschaften, Romanischsprachige Kulturen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg spannte einen Bogen der mexikanischen Geschichte von der Unabhängigkeit bis in die Gegenwart und beleuchtete politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen in seinem Beitrag **„Entwicklungsprobleme Mexikos seit der Unabhängigkeit: Zwischen Stagnation, Revolution und der Auflösung der postrevolutionären Systeme“**.

Professor Dr. Nikolaus Werz, Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichende Regierungslehre am Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock öffnete in seinen Ausführungen **„Zum Diskurs über die Independencia“** die Betrachtung auch auf andere lateinamerikanische Länder, die zeitgleich ihr zweihundertjähriges Unabhängigkeitsjubiläum begehen und ging auf die unterschiedliche Bedeutung der Feierlichkeiten im aktuellen politischen und kulturellen Leben der jeweiligen Staaten ein.

## Brennpunkte des internationalen Kulturgüterschutzrechts: Kulturgutleihgaben ausländischer Staaten im Inland

Matthias Weller\*

### I. Einleitung

Königliche Hoheit, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich möchte mich zunächst sehr herzlich für die für mich sehr ehrenvolle Einladung bedanken. Sie gibt mir die Gelegenheit, zusammen mit einem Freund und hochgeschätzten Kollegen, nämlich Herrn RA Robert Kugler, den ich als eines der aktivsten Mitglieder in unserem vereinsrechtlich getragenen Heidelberger Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. kenne, über zwei aktuelle Brennpunkte des internationalen Kulturgüterschutzrechts zu sprechen, von denen der erste Kulturgutleihgaben ausländischer Staaten im Inland betrifft.

Stellen Sie sich vor, meine Damen und Herren, ein Staat möchte im Ausland eine Ausstellung zur Kultur des Landes durchführen oder mit eigenen Kulturgütern zu einer Ausstellung im Gaststaat beitragen, zum Beispiel in Deutschland. Sobald die geliehenen Exponate auf fremdem, hier deutschem Territorium sind, gelten für sie andere Rechtsregeln als vorher. Für Streitigkeiten vor Gericht in Deutschland gilt nun deutsches Verfahrensrecht, also etwa die Zivilprozessordnung. Kollisionsrechtler nennen dies den Verweis auf die *lex fori*, den wohl alle Rechtsordnungen aussprechen. Für die Frage danach, wer eigentlich Eigentümer der Leihgabe ist, gilt jedenfalls im Ausgangspunkt nun ebenfalls deutsches Recht. Kollisionsrechtler nennen dies den Verweis auf die *lex rei sitae*, das Recht am Ort der Belegenheit der Sache. Auch diesen Verweis kennen fast alle Rechtsordnungen. Es kommt also mit der Überführung der Exponate in den Gaststaat zu einem Wechsel des anwendbaren Rechts. Kollisionsrechtler nennen dies Statutenwechsel.

Dieser Statutenwechsel birgt Chancen und Risiken. Personen, die meinen, sie seien die wahrhaft berechtigten Eigentümer, können nun unter einer anderen Rechtsordnung und vor Gerichten eines anderen Staates ihr Glück versuchen. Personen, die meinen, der leihgebende Staat schulde ihnen Geld, werden versuchen, die geliehenen Kulturgüter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes arrestieren zu lassen, um ihre Ansprüche später nach gerichtlicher Titulierung erfolgreich vollstrecken zu lassen. Gläubiger, die gegen den leihgebenden Staat internationale Schiedssprüche erstritten haben, können ebenfalls die Gelegenheit wahrneh-

men, unter der Rechtsordnung des Gaststaates in die Leihgaben als Vermögenswerte zu vollstrecken.

Diese Chancen für Dritte sind zugleich die Risiken für den leihgebenden Staat. Er kann in ein kostspieliges Gerichtsverfahren vor einem ausländischen Gericht gezogen werden. Denken sie nur an Verfahren in den USA. Er kann im schlimmsten Fall den Besitz an seinen Leihgaben an den Kläger verlieren. Sämtliche der vorgenannten Konstellationen – Eigentumsherausgabeklage im Gaststaat, Arrestierung der Leihgabe im Gaststaat zur Sicherung der späteren Vollstreckung, Vollstreckung aus internationalen Schiedssprüchen im Gaststaat – hat es, wie ich im folgenden genauer zeigen werde, im Zusammenhang mit Kulturgutleihgaben ausländischer Staaten schon gegeben. Das Risiko für leihgebende Staaten ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Dies dämpft die Bereitschaft der Staaten zur internationalen Leihgabe spürbar. Zugleich wünscht sich aber die Öffentlichkeit einen regen internationalen Kulturaustausch.

Viele Gaststaaten haben deswegen auf die Risiken bei internationalen Kulturgutleihgaben reagiert. Grundsätzlich bestehen zwei Wege zum Schutz ausländischer Leihgaben im Inland. Diese zwei Wege möchte ich im Folgenden erläutern. Erstens kann ein Staat eine spezielle Gesetzgebung zum Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben erlassen. Zweitens scheint das Völkerrecht Schutz zu bieten, und zwar zum einen möglicherweise bereits jetzt völkergewohnheitsrechtlich, zum anderen vielleicht in Zukunft völkervertragsrechtlich.

### II. Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben durch inländische Gesetzgebung

Ich komme damit zunächst zum ersten Teil meines Vortrags – dem Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben durch inländische Gesetzgebung. Im Kern besteht dieser Schutz darin, dass so etwas wie ein „Freies Geleit“ – so nannte das die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung – für die ausländische Kunstleihgabe ausgesprochen wird. Konkret bedeutet dies: Es wird die Klagbarkeit von Ansprüchen Dritter außerhalb des Leihverhältnisses und der hoheitliche Vollstreckungszugriff auf die Leihgaben für die Zeit der Leihe ausgesetzt. Dieses einfachgesetzliche Freie Geleit wird auch privaten ausländischen Leihgebern gewährt. Geschützt werden hier also nicht nur Staaten.

Nehmen wir die deutsche Gesetzgebung als Beispiel. Die einschlägige Vorschrift findet sich – etwas versteckt und systematisch überraschend – im Kulturgüterschutzgesetz von 1950, ein Gesetz also, das grundsätzlich auf

\* Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, Vorstandsmitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg.

Der Text beruht auf dem Vortrag des Verf. auf dem Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. am 14. September 2010 in Berlin. Die Vortragsform ist beibehalten.

den Schutz national bedeutenden deutschen Kulturgutes vor Abwanderung ins Ausland zielt.

### 1. Normtext

§ 20 des Kulturgüterschutzgesetzes sieht vor: Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer Ausstellung in Deutschland ausgeliehen werden, so kann die zuständige Behörde dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Das ist Absatz 1. Abs. 2 lautet: „Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich und unter Gebrauch der Worte ‚Rechtsverbindliche Rückgabezusage‘ zu erteilen. Sie kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden“. Abs. 3: „Die Zusage bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen“. Diese materiellen Rechtspositionen werden also vorübergehend suspendiert. Und ganz entscheidend Abs. 4: „Bis zur Rückgabe an den Verleiher sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig“. Das ist das Regelungsprogramm für das deutsche Freie Geleit für ausländische Kulturgutleihgaben.

### 2. Normgenese

Den konkreten Anlass zur Einführung dieser Vorschrift gab eine bevorstehende Ausstellung von Werken, für die der Leihgeber gesetzlichen Schutz vor Herausgabeansprüchen Dritter zur Bedingung der Leihe machte: die Ausstellung „Schätze der Himmelssöhne“ in der Bundeskunsthalle in Bonn im Jahre 2003 aus dem Nationalen Palastmuseum Taipeh in Taiwan. In dieser Ausstellung sollten führende Exponate aus dem China der Kaiserzeit gezeigt werden, etwa das kaiserliche Siegel, also das wohl wichtigste Insignium der Macht, das die bei Ausbruch der Kulturrevolution amtierende chinesische Regierung bei ihrer Flucht nach Taiwan aus Peking mitnahm. Taiwan befürchtete deshalb, dass die Volksrepublik China Herausgabeansprüche in Deutschland geltend machen werde. Da überdies weder Deutschland noch die Staaten der Europäischen Union Taiwan als Staat anerkennen, kam eine unmittelbare Zusicherung Freien Geleits durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem verleihenden Staat als *ad hoc*-Sicherungsinstrument nicht in Betracht kam. Zum anderen hätte die Frage entstehen können, an welchen Staat die Ausstellungsstücke als berechtigter Eigentümer im Prätendentenstreit hätten herausgegeben werden müssen, an die Volksrepublik China oder an Taiwan.

Ganz ähnlich ist die Normgenese der jüngst in Kraft getretenen englischen Gesetzgebung zum Schutz ausländischer Leihgeber: Die Royal Academy wollte in der für Dezember 2007 geplanten Ausstellung „From Russia“ Leihgaben aus dem Staatlichen Puschkin-Museum zeigen, und zwar unter anderem Werke, die in der Oktoberrevolution enteignet worden waren, so dass mit Herausgabeansprüchen der Erben früherer Eigentümer zu rechnen war. Denn bereits 1994 war anlässlich einer

Ausstellung im Centre George Pompidou in Paris eine Herausgabeklage vor französischen Gerichten erhoben worden, allerdings aus völkergewohnheitsrechtlichen Gründen ohne Erfolg. Hierauf komme ich im zweiten Teil zurück. Im Übrigen muss Russland wohl jederzeit mit dem Zugriff verschiedener Gläubiger von Geldforderungen rechnen, wie der – gleichermaßen erfolglose – Vollstreckungsversuch aus einem internationalen Schiedsspruch gegen Russland anlässlich einer Ausstellung von Leihgaben aus dem Puschkin-Museum an ein Museum in der Schweiz im Jahre 2005 belegt. Dies zeigt, dass Kunstwerke natürlich nicht nur Kulturgüter, sondern auch eine oft höchst werthaltige Haftungsmasse sind. Der Marktwert der russischen Leihgaben wurde auf 1 Milliarde US-Dollar geschätzt. Mit guten Gründen also bestand Russland auf einem gesetzlich angeordneten Freien Geleit für seine Leihgaben. Das Vereinigte Königreich ermöglichte die Ausstellung schließlich, indem es eine entsprechende Regelung in Part 6 des *Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007* einfügte und das Gesetz am 31. 12. 2007 nach einem ungewöhnlich kurzen, zugleich rechtspolitisch äußerst umstrittenen Gesetzgebungsverfahren verabschiedete.

### 3. Interessen

Die ganz typischen Normgenesen machen den Interessenkonflikt deutlich: auf der einen Seite steht das verfassungsrechtlich garantierte Recht des präsumtiven Eigentümers oder Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz durch die Gerichte des Gaststaates. Auf der anderen Seite steht das kulturpolitische Anliegen des internationalen Kulturaustausches und das Interesse der Öffentlichkeit an Zugang zu bedeutenden Kulturgütern – Ziele, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland wie andere Staaten in zahlreichen bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen verpflichtet hat. Außerdem ist allen klar, dass sich die zwischenstaatlichen und sonstigen Konflikte, die dem internationalen Leihverkehr entgegen stehen, also etwa der Konflikt zwischen der Volksrepublik China und Taiwan nicht kurzfristig lösen lassen. Dennoch sollen Kulturgüter auch aus diesen Staaten gezeigt werden können. Außerdem erhalten die in zahlreichen Staaten mittlerweile erlassenen Schutzgesetze im Kern lediglich den status quo vor der Leihgabe. Sie verschlechtern aber nicht aber die Rechtsposition des präsumtiven Anspruchstellers, geht man davon aus, dass ohne das gesetzliche Freie Geleit die Ausstellung im Gaststaat gar nicht stattgefunden hätte. Zu den Staaten die sich für eine solche Gesetzgebung entschieden haben, gehören in Europa neben Deutschland und dem Vereinigten Königreich die Schweiz, Frankreich, Belgien und Österreich, in Nordamerika verschiedene Bundesstaaten der USA sowie die Bundesebene, ferner verschiedene Staaten von Kanada.

### 4. Regelungsgehalt

Lassen Sie mich zur deutschen Gesetzgebung zurückkehren und diese etwas genauer erläutern. Die rechts-

verbindliche Rückgabezusage ist ein Verwaltungsakt. Zuständig sind die Kultusministerien der Länder, die freies Geleit durch Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach pflichtgemäßem Ermessen aussprechen können. Hierbei müssen sie im Einvernehmen mit dem Bund entscheiden. Auf Bundesebene ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zuständig.

Rechtstechnisch wird die Sicherung der Rückgabe vor allem prozessual durch den vorübergehenden Ausschluss der Klagbarkeit von Herausgabeansprüchen und des Zugriffs der Vollstreckungsorgane auf den Leihgegenstand bewirkt. Hinzu tritt die materiellrechtliche Suspension jeglicher Rechte präsumtiver Anspruchsteller außerhalb des vertraglichen Leihverhältnisses, die dem Rückgabeanspruch entgegen gesetzt werden können. Der auf den ersten Blick nicht deutliche und auch vom Gesetzgeber in seiner Entwurfsbegründung nicht erläuterte Mehrwert dieser materiellrechtlichen Suspension der Rechte Dritte für den Leihgeber könnte zunächst darin liegen, auch vor Feststellungsklagen und nicht nur vor Herausgabeklagen geschützt zu sein. Eine Klage auf Feststellung des Eigentums wäre dann bei erteilter Rückgabezusage nach § 20 Abs. 3 KultGSchG als derzeit unbegründet abzuweisen. Dies setzt freilich voraus, dass das Gegenrecht des Eigentums durch § 20 Abs. 3 KultGSchG nicht nur in Ansehung des Rückgabeanspruchs, sondern insgesamt suspendiert ist – ein Eingriff in die Rechtsstellung des Anspruchstellers, der dem Wortlaut der Norm nicht unmittelbar zu entnehmen ist, der über den Zweck der Sicherung der Rückführung der Leihgabe hinausgeht und daher nicht von der Teleologie der Norm getragen ist. Jedenfalls verhindert § 20 Abs. 3 KultGSchG, dass die vorübergehende Belegenheit des Leihgegenstands in Deutschland Anlass für Klagen im Ausland, insbesondere im Sitzstaat des Verleihers, gibt. Denn da die Kollisionsrechtsordnungen wohl fast aller Staaten für Sachenrechte auf die *lex rei sitae* verweisen, führt die internationale Leihgabe, wie eingangs angesprochen, zu einem Statutenwechsel, sobald der Leihgegenstand die Grenze zu Deutschland überschreitet. Die Änderung der auf die sachenrechtliche Rechtslage anwendbaren Vorschriften könnte es dem Kläger ermöglichen, im Sitzstaat des Verleihers nunmehr erfolgreich auf Herausgabe zu klagen und, nachdem die Leihgabe in den Sitzstaat zurückgekehrt ist, dort zu vollstrecken. Dem beugt § 20 Abs. 3 KultGSchG dadurch vor, indem diese Vorschrift auch materiellrechtlich das Recht des präsumtiven Eigentümers suspendiert. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Schutzes ist natürlich, dass das ausländische Kollisionsrecht die Suspendierung als Wirkung der *lex rei sitae* anerkennt.

In Verfahren im Gaststaat Deutschland bleibt dies allerdings ohne Bedeutung. Denn hier schließt ja bereits § 20 Abs. 4 KultGSchG jeglichen Vollstreckungszugriff aus.

Ohne weiteres klagbar bleiben allerdings Schadenersatzansprüche des präsumtiven Eigentümers. Dann stellt sich die bisher ungeklärte Frage, inwieweit § 20

Abs. 3 KultGSchG nicht nur das „Gegenrecht“ des Eigentums in Ansehung des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB, sondern dadurch insgesamt das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis suspendiert. Die zivilrechtliche Seite des deutschen Freien Geleits ist also zum Teil ungeklärt. Gerichtlich ausgetestet wurde das Freie Geleit bisher nicht.

## 5. Anfechtung

Lassen Sie mich auch auf die öffentlich-rechtlichen Besonderheiten bei der Anfechtung des Verwaltungsaktes der rechtsverbindlichen Rückgabezusage eingehen. Hat die zuständige Behörde den Verwaltungsakt der Rückgabezusage erteilt, sind Rücknahme und Widerruf nach §§ 48, 49 VwVfG ausgeschlossen. Das ordnet § 20 Abs. 2 KultGSchG ausdrücklich an. Dies soll den Bestand des Verwaltungsaktes während der Leihzeit sichern. Allerdings ist ein Dritter dadurch keineswegs gehindert, gegen den Verwaltungsakt nach § 42 Abs. 2 VwGO Anfechtungsklage zu erheben. Damit kommt es für den Bestand des Schutzes entscheidend darauf an, inwieweit aus der Anfechtungsklage nach § 80, 80a VwGO ein Suspensiveffekt erwächst oder sich im einstweiligen Rechtsschutz wiederherstellen lässt. Erlauben Sie mir, Ihnen – und vielleicht vor allem mir – die verfahrensprozessrechtlichen Einzelheiten zu ersparen, zumal ich für diese als Privatrechtler auch nicht zuständig bin.

Nur so viel: Die Wiederherstellung oder erstmalige Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage im einstweiligen Rechtsschutz hängt von den Erfolgsaussichten des Klägers im Hauptsachverfahren ab. Erfolg hat der Kläger, wenn der Verwaltungsakt der rechtsverbindlichen Rückgabezusage rechtswidrig ist. Rechtswidrig kann die rechtsverbindliche Rückgabezusage vor allem aus folgenden Gründen sein. Erstens kann die Rückgabegarantie kollidieren mit öffentlich-rechtlichen Rückführungsansprüchen. Solche Ansprüche gewährt zum Beispiel die europäische Kulturgüterückgaberrichtlinie. Solche Ansprüche auch gewährt das seit kurzem in Deutschland umgesetzte UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970. Da das Verhältnis dieser beiden Instrumente zu einfachgesetzlichen Rückgabegarantien in den Mitgliedsstaaten bzw. in den Vertragsstaaten ungeklärt ist, dürften in diesem Fall die Erfolgsaussichten in der Hauptsache der Anfechtungsklage derzeit noch nicht überwiegen. Die Rückgabezusage bietet dem ausländischen Verleiher also insoweit derzeit noch verlässlichen Schutz. Dies wird sich aber dann ändern, wenn sich die Auffassung durchsetzt, dass eines oder beide dieser Instrumente Vorrang beanspruchen vor Rückgabezusagen. Dann nämlich ist die Erteilung einer Rückgabezusage rechtsfehlerhaft. Noch ist das aber nicht so weit.

Wie steht es aber mit den deutschen Grundrechten und den Menschenrechten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention? *Bodo Pieroth* und *Bernd Hart-*

*mann* haben in einem aus einem Gutachtenauftrag hervorgegangenen Beitrag in der NJW 2000, 2129, zutreffend dargelegt, dass die rechtsverbindliche Rückgabezusage zwar den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz beschränkt und damit in den Schutzbereich des grundrechtlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz eingreift. Dieser Eingriff geschieht jedoch – wie für die Verfassungskonformität der Vorschrift erforderlich – aus einem legitimen Grund, nämlich um den internationalen Kulturgüteraustausch zu ermöglichen. Dieser Eingriff gilt überdies als verhältnismäßig, weil nur vorübergehend und nur den status quo sichernd, wenn man die Ausgangslage vor der Verbringung der Leihe in den Gaststaat betrachtet. Denn die Rückgabezusage sorgt ja nur dafür, dass diese Ausgangslage nach Ende der Ausstellung wieder hergestellt wird. Diese Einordnung entspricht der herrschenden Meinung im Schrifttum. Andere Auffassungen sind aber vertretbar und werden auch vertreten. Ich persönlich halte die herrschende Auffassung von *Pieroth* und *Hartmann* grundsätzlich für richtig – allerdings unter einem Vorbehalt.

Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen der Anspruchsteller nirgendwo sonst Zugang zu effektivem Rechtsschutz findet. Dann führt die rechtsverbindliche Rückgabezusage zu einer vollständigen Justizverweigerung. Nahe liegend sind solche Konstellationen vor allem, wenn es um den Rechtsschutz gegen Enteignungsmaßnahmen und anderer Entziehungen des Eigentums durch Unrechtsregime geht, deren „Gerichte“ dem Rechtsinhaber keinen effektiven Rechtsschutz gewähren. Wo kein Gericht zuständig oder für effektiven Rechtsschutz erreichbar ist, muss sich jedes Gericht für zuständig erklären, so die berühmte und allseits anerkannte Regel von *Paul Heinrich Neuhaus*. Ebenso ausdrücklich Art. 3 des schweizerischen IPRG. Ich plädiere deswegen für eine verfassungskonforme Reduktion der Ermächtigungsgrundlage zur Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage: im Fall der Justizverweigerung darf die zuständige Behörde die rechtsverbindliche Rückgabezusage nicht erteilen. Tut sie es trotzdem, ist es nicht mehr von vornherein ausgeschlossen, dass die Abwägung unter § 80 Abs. 5 VwGO zugunsten der Aussetzungsinteressen des Anfechtungsklägers ausfällt. Dann entfällt die Schutzwirkung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage noch während der Leihe und Dritte können rechtlich auf die Leihgabe zugreifen – eine Lücke, die der Gesetzgeber nicht gesehen hat, die sich aber, soweit die hier vertretene teleologische Reduktion geboten ist, auch nicht schließen lässt.

Für Art. 6 Abs. 1 EMRK – Anspruch auf effektiven Zugang zu Gericht – gilt, wie ich meine, ganz ähnliches. Dass auch Art. 6 Abs. 1 EMRK keinen absoluten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gewährt, ist anerkannt. Es gilt vielmehr ebenso das Verhältnismäßigkeitsgebot, das seinerseits einen legitimen Zweck zur Beschränkung der aus Art. 6 Abs. 1 EMRK fließenden Garantie voraussetzt. Entscheidend ist also erneut, ob das Ziel des internationalen Kulturaustausches – nunmehr allerdings im Lichte der EMRK – als legitim er-

scheint und ob die konkrete Beschränkung der Rechtsschutzgarantie verhältnismäßig ist. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unmittelbar zur rechtsverbindlichen Rückgabezusage liegt nicht vor. Allerdings lässt die Entscheidung des EGMR im Fall *Prinz Hans Adam II. von Liechtenstein gegen Deutschland* aus dem Jahre 2001 den Rückschluss zu, dass das Freie Geleit für internationale Leihgaben auch menschenrechtlich Bestand haben wird. Damals hatte das tschechische Denkmalamt in Brno, vormals Brünn, das Gemälde „Römische Szene um einen Kalkofen“ von Pieter van Laer an das Wallraf-Richartz-Museum in Köln für die Ausstellung „I bamboccianti“ ausgeliehen. Prinz Hans-Adam II verlangte als Eigentümer Herausgabe und machte geltend, das Gemälde sei nach dem Zweiten Weltkrieg rechtswidrig als deutsches Feindvermögen unter Benesch-Dekret Nr. 12 durch die damalige Tschechoslowakei enteignet worden. Die deutschen Gerichte beriefen sich für die Unzulässigkeit der Klage auf einen völkervertragsrechtlich vereinbarten Ausschluss der Klagbarkeit für alle Klagen im Zusammenhang mit deutschen Reparationszahlungen. Nun konnte das persönliche Eigentum des Staatsoberhauptes des Fürstentums Liechtensteins unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als im Ausland belegenes Vermögen eines Deutschen gelten. Prinz Hans Adam II. klagte deswegen vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Justizverweigerung. Der EGMR erklärte den Klagbarkeitsausschluss mit Art. 6 Abs. 1 EMRK für vereinbar. Das Gericht hielt dabei auch für abwägungsrelevant, dass sich die Möglichkeit zur Klage für Prinz Hans-Adam II vor deutschen Gerichte nur zufällig durch die Leihe ergeben habe und die Streitigkeit damit nur geringe Verbindung zu Deutschland aufweise. Diese ratio lässt sich unmittelbar auf ausländische Leihgaben insgesamt übertragen – soweit die Leihgabe nicht über die vorübergehende Belegenheit im Gaststaat hinaus weitere Verbindungen zum Gaststaat, wie dies für Deutschland etwa für jedes Kunstwerk der Fall ist, das durch nationalsozialistische Verfolgung entzogen wurde und nun als Leihgabe nach Deutschland zurückkommt. Gleiches gilt etwa für Beutekunst aus Russland. In der Tat hat die Bundesregierung erklärt, dass die Bundesrepublik für Beutekunst kein Freies Geleit gewähren werde. Dasselbe dürfte für Raubkunst aus dem Holocaust gelten. Und so konnte beispielsweise das Fotoalbum des SS-Offiziers Karl-Otto Koch und seiner Frau Ilse Koch, der sogenannten Hexe von Buchenwald, mit Bildern über deren „Arbeit“ und Leben im Konzentrationslager Buchenwald, das kürzlich aus den Beständen des russischen Geheimdienstes wieder auftauchte, in Deutschland nicht gezeigt werden. Bestehen solche zusätzlichen Verbindungen der Leihgabe zum Gaststaat nicht, kommt es nur noch darauf an, ob der mit dem Ausschluss der Klagbarkeit verfolgte Zweck des internationalen Kulturaustausches auch unter der EMRK als legitimer Zweck anzuerkennen ist. Dies wird man erwarten dürfen. Ausnahme auch hier wohl wieder: die Justizverweigerung.

Im Übrigen hat sich durchaus als segensreich erwiesen, dass den zuständigen Behörden Ermessen bei der Er-

teilung rechtsverbindlicher Rückgabeversagen eingeräumt ist. So wurde vor ein paar Jahren einmal eine Rückgabeversagen für zwei Uniformjacken Hitlers und Stalins beantragt. Diese beiden Kleidungsstücke sollten nebeneinander ausgestellt werden. Dieses Ausstellungs-konzept war den zuständigen Behörden wohl zu dubios, um es mit Rückgabeversagen zu unterstützen. Um dies zu vermeiden, verlegte man sich nun allerdings zur Ablehnung der beantragten Rückgabeversagen auf die ihrerseits zweifelhafte Begründung, es handle sich bei den Diktatoren-Jacken nicht um Kulturgut.

Insgesamt muss man aber sagen, dass die Museen in Deutschland für ausländische Leihgeber relativ selten rechtsverbindliche Rückgabeversagen beantragen, sei es, weil dieses Schutzinstrument zu wenig bekannt ist, sei es, weil man glaubt, mit dem Antrag zum Ausdruck zu bringen, man habe Zweifel an der Rechtsposition des Verleihers. In Frankreich ist dies ganz anders. Dort wird vom ausgestopften Eisbären für das Naturkundemuseum bis zum Spitzengemälde nahezu alles mit Freiem Geleit ausgestattet.

## 6. Schluss zum ersten Teil

Ich schließe den ersten Teil zu den staatlichen Schutzgesetzen für ausländische Leihgaben ab und fasse zusammen:

Der Gedanke, ausländischen Leihgaben durch inländische Gesetzgebung jeglichem Zugriff zu entziehen, ist einfach und auf den ersten Blick bestechend, rechtstechnisch aber gar nicht so einfach zu verwirklichen. Außerdem müssen die berechtigten Interessen und zum Teil grund- und menschenrechtlich verbürgten Rechte Dritter an den Leihgaben angemessen berücksichtigt werden.

Wo der Schutz durch staatliche Gesetzgebung versagt oder ein einfachgesetzliches „Freies Geleit“ für die ausländische Kunstleihgabe gar nicht besteht, dort kommt das Völkerrecht ins Spiel, und damit komme ich zum zweiten, kürzeren Teil des Vortrags.

## III. Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben durch inländische Gesetzgebung

Wie bereits angedeutet stellen sich zwei Fragen. Erstens: inwieweit schützt das Völkergewohnheitsrecht die Kulturgutleihgabe des ausländischen Staates. Zweitens: wie weit ist das Völkervertragsrecht in dieser Frage.

Die erste Frage wurde entscheidungserheblich in einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin im März diesen Jahres. Folgender Sachverhalt lag dieser Entscheidung zugrunde:

Vom 17. Oktober 2009 bis zum 14. März 2010 fand im Landesmuseum Baden-Württemberg die Große Landesausstellung „Schätze des alten Syrien – die Entdeckung des Königreichs Qatna“ statt. Zu dieser Ausstellung hatte das Nationalmuseum Syriens in Damaskus

zwei Objekte aus seinem Bestand ausgeliehen. Dies nahm ein Opfer des terroristischen Anschlags vom 27.08.1983 auf das damalige französische Kulturzentrum „Maison de France“ in Berlin-Charlottenburg zum Anlass, die spätere Vollstreckung des geltend gemachten Teil-Anspruchs auf Schmerzensgeld i.H.v € 10.000 gegen Syrien durch dinglichen Arrest der beiden Leihgaben sichern zu lassen. Das Landgericht Berlin wies den Antrag auf dinglichen Arrest zurück. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Entscheidende Frage war, inwieweit Kunstleihgaben ausländischer Staaten für Ausstellungen im Inland Vollstreckungsimmunität genießen.

## 1. Vollstreckungsimmunität hoheitlich genutzter Gegenstände

Das Bundesverfassungsgericht hatte in früheren Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG zum Inhalt des Völkergewohnheitsrechts festgestellt, dass die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände eines ausländischen Staates ohne dessen Zustimmung unzulässig ist, soweit die betreffenden Vermögensgegenstände hoheitlichen Zwecken des ausländischen Staates dienen. Es kommt deswegen darauf an, ob der ausländische Staat den betreffenden Vermögensgegenstand zur Verwendung für den Vollzug seiner *acta iure imperii* vorgesehen hat. Hoheitliche Tätigkeit in diesem Sinne ist insbesondere die Vertretung des ausländischen Staates im Inland. Hierzu verwendete Vermögensgegenstände wie etwa das Botschaftsgebäude unterfallen deswegen bereits der diplomatischen Immunität des ausländischen Staates. Solche Gegenstände sind dem Vollstreckungszugriff entzogen, sobald der Zugriff die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit auch nur abstrakt gefährden könnte. Allerdings unterfallen nicht nur zu diplomatischen Zwecken verwendete Gegenstände der Vollstreckungsimmunität, sondern auch solche, die einem „sonstigen hoheitlichen Handeln“ des ausländischen Staates dienen.

## 2. Kulturförderung und -austausch als hoheitlicher Zweck

Zu den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten hoheitlichen Zwecken gehört der Betrieb von „Kultur- und Forschungseinrichtungen“ des ausländischen Staates im Inland. Zu Recht hat deswegen der Bundesgerichtshof kürzlich bestätigt, dass der Betrieb des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin durch die Russische Föderation hoheitliches Handeln sein kann und die hierzu verwendeten Vermögensgegenstände hoheitlichen Zwecken dienen können. Zuvor hatte bereits das Kammergericht Berlin entschieden, dass Kunstleihgaben ausländischer Staaten zu Ausstellungen im Inland dem hoheitlichen Zweck des Kulturaustauschs dienen können. Diese Entscheidung des Kammergerichts damals ist mit der hier eingangs vorgestellten strukturell identisch. Ein Opfer des terroristischen Anschlags auf die Diskothek „La Belle“ in

Berlin am 05.04.1986 hatte die Ausstellung „Libysches Erbe“ in Ausstellungsräumen der Bundesrepublik Deutschland in Berlin im ehemaligen Gebäude des Staatsrats der DDR zum Anlass genommen, die Vollstreckung der geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche gegen den Staat Libyen durch den dinglichen Arrest von Ausstellungsleihgaben zu sichern. Das Kammergericht entschied damals, dass die Leihgaben des Staates Libyen dem hoheitlichen Zweck der „kulturellen Repräsentation“ dienen. Wenn aber kulturelle Repräsentation durch den Betrieb von Kulturhäusern und Leihgaben des ausländischen Staates für Ausstellungen im Gaststaat oder in sonstigen Formen ein hoheitlicher Zweck ist, dann muss den im Inland belegenden und zu diesem hoheitlichen Zweck eingesetzten Vermögensgegenständen Vollstreckungsimmunität gewährt werden. So entschied das Kammergericht damals, und so entschied das Kammergericht auch in der vorliegenden Entscheidung.

### 3. Staatenpraxis

Können sich diese Entscheidungen nun auf eine hinreichende Staatenpraxis getragen von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft stützen, wie es für die Formulierung einer völkergewohnheitsrechtlichen Rechtsregel erforderlich ist? Ich meine: wohl ja. Jedenfalls mehr denn die Anzeichen dafür.

Ich möchte Sie zunächst auf die United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property vom 02. Dezember 2004 aufmerksam machen. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Deswegen führe ich es hier als einen möglichen Ausdruck von Staatenpraxis ein. Zugleich beantworte ich damit die Frage nach dem Stand des Völkervertragsrechts.

Art. 21 lit. d und e des Übereinkommens stellen ausdrücklich Gegenstände des kulturellen Erbes eines Staates oder seiner Archive sowie Leihgaben für Ausstellungen von wissenschaftlichem, kulturellem oder historischem Interesse unter den vollstreckungsrechtlichen Immunitätsschutz der Konvention. Dass die Konvention durch die UN-Generalversammlung im Konsensverfahren angenommen wurde, lässt auf Akzeptanz der Staatengemeinschaft zumindest in Ansehung des gesamten Instruments schließen, ohne dass dies freilich den unmittelbaren Schluss von der völkervertraglichen Vereinbarung der Vollstreckungsimmunität staatlicher Kunstleihgaben auf die Existenz einer entsprechenden völkergewohnheitsrechtlichen Regel allein tragen könnte.

Es lassen sich aber weitere Indizien für eine entsprechende Staatenpraxis nachweisen. Im ersten Teil hatte ich den erfolglosen Vollstreckungsversuch eines Gläubigers geschildert, aus einem internationalen Schiedsspruch in Leihgaben der Russischen Föderation aus dem staatlichen Puschkin-Museum an ein schweizerisches Museum im Wert von 1 Milliarde US-Dollar zu vollstrecken. Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten, erklärte damals, und ich zitiere: „Staatliche Kulturgüter gelten als öffentliches Eigentum, das grundsätzlich nicht beschlagnahmt werden darf“.

Ich hatte auch bereits erwähnt die Entscheidung des Tribunal de Grande Instance Paris im Jahre 1993 anlässlich einer Ausstellung von Werken aus dem Staatlichen Puschkin-Museum Moskau und der Staatlichen Eremitage St. Petersburg im Centre George Pompidou. Das Gericht entschied damals, dass einstweiliger Rechtsschutz zur Sicherung der behaupteten Herausgabeansprüche von Erben enteigneter Alteigentümer den Verzicht der Russischen Föderation auf Vollstreckungsimmunität voraussetzt. Man kann außerdem anführen, dass staatliche Immunitäts-Gesetze wie das deutsche, das ich im ersten Teil beschrieben habe, zunehmend Verbreitung finden. Der belgische Gesetzgeber hat übrigens in der Begründung seines innerstaatlichen Gesetzes zum Freien Geleit staatlicher ausländischer Kunstleihgaben erklärt, dass sein Gesetz lediglich dem Stand des Völkergewohnheitsrechts widerspiegelt.

### IV. Schluss

Ich komme zum Schluss des zweiten Teils und fasse erneut zusammen:

Es scheint mir nicht mehr allzu gewagt, eine völkergewohnheitsrechtliche Regel der Vollstreckungsimmunität ausländischer Kunstleihgaben zu Anwendung zu bringen, wenn sich im konkreten Fall feststellen lässt, dass die Leihgabe dem hoheitlichen Zweck der kulturellen Repräsentation und der Kulturförderung dient. Denn das Neue dieser Regel besteht ja allenfalls darin, die Repräsentation und Präsentation der Kultur eines ausländischen Staates im Inland als hoheitlichen Zweck anzuerkennen und den Sachverhalt der staatlichen Kunstleihgabe für Ausstellungen im Gaststaat unter die anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Regel zu subsumieren.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**LG Hannover, Urt. v. 11.01.2008 - 9 O 181/03: Gutgläubiger Erwerb  
(„Il miracolo di Sant' Antonio“, Giovanni Battista Tiepolo)**

**Tatbestand**

Mit der Klage wird die Herausgabe des Gemäldes „Il miracolo di Sant' Antonio“ (Öl auf Leinwand, im Format 48 x 29 cm, datiert auf 1754/60) des venezianischen Rokokomalers Giovanni Battista Tiepolo verlangt. Nachdem die ursprüngliche Klägerin, P., am 09.06.2004 verstorben ist, wird der Rechtsstreit durch die Klägerin als Testamentsvollstreckerin weitergeführt.

Der jüdische Kaufmann Mo. erwarb das Gemälde 1929 in London und importierte es nach Italien. Das Werk gehörte zu der bedeutenden Kunstsammlung mit Werken des italienischen Rokoko des Mo. und wurde während des zweiten Weltkriegs neben zahlreichen anderen Werken der Sammlung Mo. zum Kulturgut von besonderer Bedeutung erklärt. Bei dem Gemälde von Tiepolo handelt es sich um einen sogenannten „Bozzetto“ (d.h. um eine Vorzeichnung) für ein Altarbild in der Pfarrkirche von Mirano bei Mestre (Venedig) im Wert von etwa 500.000 €. Der im Jahre 1956 verstorbene Mo. wurde von seinen beiden Töchtern L. und P. beerbt. Die Kunstsammlung wurde unter Hinzuziehung der Kunsthistorikerin R. und Professor B. aufgeteilt.

Das Polizeikommissariat des 5. Arrondissements in Paris nahm am 28.02.1979 eine Diebstahlsanzeige von P. entgegen, derzufolge ihr ein Gemälde aus dem 17. oder 18. Jahrhundert von Tiepolo entwendet worden ist, das „Das Wunder des heiligen Antonius“ darstellt (vgl. Polizeiprotokoll vom 28. Februar 1979, Anlage K4, Bl. 21 d.A. sowie die beglaubigte Übersetzung Bl. 66 d.A.). Am 12. November 2001 erneuerte ihr Sohn gegenüber der Spezialeinheit der italienischen Polizei die Anzeige und wies auf die herausragende kulturelle Bedeutung des Tiepolo-Gemäldes hin (vgl. Anlage K5, Bl. 22 f. d.A. und die Übersetzung Bl. 61/62 d.A.). Daraufhin wurde P. am 01. Dezember 2001 von der Spezialeinheit befragt und es wurde ihr aus dem Katalog des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover ein Gemälde mit dem Titel „Die Wunderheilung des jähzornigen Sohnes“ von Tiepolo vorgelegt. Die Klägerin identifizierte das Werk als das aus ihrem Appartement in Paris gestohlene Gemälde (vgl. Niederschrift des Protokolls Anlage K6, Bl. 24/25 d.A. sowie die Übersetzung Bl. 63/64 d.A.). Dem Protokoll zufolge war die Kunsthistorikerin R. bei der Befragung zugegen.

Das Gemälde befindet sich seit 1985 im Besitz des Niedersächsischen Landesmuseums. Die Zeitschrift „Die Weltkunst“ meldete den Erwerb in ihrer Ausgabe vom 01.09.1985 (vgl. Anlage B3, Bl. 85/86 d.A.). In der Folgezeit wurde in weiteren Kunstzeitschriften im In- und Ausland über den Neuerwerb berichtet (vgl. Anlagen B4-B7, Bl. 87-102 d.A.).

Die Parteien streiten darüber, ob P., die ursprüngliche Klägerin, Eigentümerin des Gemäldes war, es ihr entwendet worden war und ob das beklagte Land das Ge-

mälde 1985 von M. in Paris erworben hat und Eigentümerin geworden ist.

Die Klägerin behauptet, das streitgegenständliche Gemälde sei P. im Zuge der Verteilung des Erbes übergeben und übereignet worden. Das ergebe sich aus den am linken Rand befindlichen handschriftlichen Zuordnungen der Aufstellung von Professor B. (vgl. Anlage K3, Bl. 20 d.A. sowie die Übersetzung Bl. 60 d.A.), wobei für P. „P“ und für L. „L“ stehe. Das streitgegenständliche Gemälde sei bei der Zuordnung mit einem „P“ gekennzeichnet worden; denn es sei bei der Verteilung der Erbmasse an die ursprüngliche Klägerin übergeben worden. In den 60-iger Jahren habe die Klägerin das Tiepolo-Gemälde mit Erlaubnis der italienischen Regierung in ihr Appartement nach Paris gebracht, wo es ihr am 28. Februar 1979 zusammen mit diversen anderen Wertgegenständen bei einem Einbruch gestohlen worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, das Gemälde „Il miracolo di Sant' Antonio“ von Giovanni Battista Tiepolo (Öl auf Leinwand, 48 x 29 cm) an die Klägerin herauszugeben.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land meint, den Tiepolo durch Einigung und Übergabe von der Verkäuferin M., die Besitzerin des Bildes gewesen sei, erworben zu haben. Selbst wenn P. Eigentümerin des Gemäldes gewesen und ihr das Gemälde durch Diebstahl entzogen worden wäre, wäre es im Hinblick auf den weit mehr als 10 Jahre langen Eigenbesitz aufgrund Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB Eigentümer des Tiepolo geworden.

Es behauptet, das Gemälde von einer privaten Kunsthändlerin in Paris, M., ohne Rahmen zum Preis von 328.400,00 DM erworben zu haben. Der Kaufpreis sei bezahlt (vgl. Rechnung vom 12.04.1985, Anlage B1, Bl. 83 d.A.). Der Oberkustos des Niedersächsischen Landesmuseums in Hannover, Dr. T., sei von einem ihm bekannten Kunstsammler 1984 auf einen „Tiepolo“ angesprochen worden, der bei einer in Paris ansässigen und ihnen bekannten Kunsthändlerin zum Verkauf anstehe. Es handele sich um einen Bozzetto mit dem Titel „Der heilige Antonius von Padua und der zornige Sohn“. Dr. T. habe Interesse bekundet und erklärt, sich das Bild bei seinem nächsten Besuch in Paris anzusehen. In der Zwischenzeit habe er festgestellt, dass der angebotene Tiepolo im „Pallucchini“-Verzeichnis, Erscheinungsjahr 1968, aufgeführt war und zur Sammlung Modiano in Bologna gehört habe. Dr. T. habe sich mit der ihm benannten Kunsthändlerin M. in deren durch die Vielzahl von Bildern und anderen Ausstellungsstücken erkennbar einer Kunstsammlerin bzw. Kunsthändlerin

zuzuordnenden Appartementwohnung im 8. Arrondissement in Paris verabredet. Das Bild sei nicht in den dortigen Räumlichkeiten, sondern in einem von M. unterhaltenen Safe bei einer in der Nähe gelegenen Bank aufbewahrt worden. Nach der Besichtigung des Bildes habe er im Hinblick darauf, dass es sich um ein italienisches Werk mit zuletzt lautender Provenienzangabe „Bologna“ gehandelt habe, nachgefragt, ob das Bild ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Genehmigungen aus Italien ausgeführt worden sei. Das sei von M. mit dem Hinweis bejaht worden, dass sich das Bild schon seit längerem in Frankreich befinde. Auf seine Frage, ob das Bild aus dem Besitz von Mo. in Bologna stamme, habe sie das verneint und erklärt, dass es von einem privaten Kunstsammler komme, dessen Namen sie nicht nennen könne. Bei dem Gespräch habe M. nicht mit sich über den Preis handeln lassen und 1 Mio. Franc verlangt. Daraus habe sich der Kaufpreis in Deutsche Mark errechnet. Dr. T. habe gesagt, er werde in Hannover empfehlen, das Bild zu dem verlangten Preis anzukaufen, wobei sich der Ankauf wegen noch nicht gleich verfügbarer Mittel verzögert habe.

Demgegenüber meint die Klägerin, das beklagte Land, vertreten durch seinen Oberkustos Dr. T., habe beim Erwerb des Gemäldes seine Sorgfalts- und Erkundigungspflichten im groben Maße verletzt, weil die Umstände beim Erwerb des streitgegenständlichen Gemäldes nach den Handelsbräuchen beim Erwerb wertvoller Kunstgegenstände Mitte der 80iger Jahre des vorherigen Jahrhunderts deutlich und auffallend ungewöhnlich gewesen seien, insbesondere in der Person der Händlerin, der Lagerung des Gemäldes im Banksafe, der Preisbildung und Rechnungslegung, wegen des fehlenden Rahmens, der Auskunftsverweigerung der Händlerin zur Herkunft des Gemäldes und der fehlenden Exportpapiere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt der Verhandlungsprotokolle vom 04.05.2004 (Bl. 185 d.A.), 13.01.2006 (Bl. 354 f. d.A.) und vom 09.11.2007 (Bl. 826 d.A.) verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 11. Juni 2004 (Bl. 190-191 d.A.). Nachdem Zweifel gegen die Sachkunde des zunächst mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen Dr. S. bestanden, hat die Kammer den Sachverständigen Professor K. mit der Erstattung eines neuen Gutachtens beauftragt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf sein Gutachten vom 13. Februar 2007 (Bl. 679-697 d.A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen das beklagte Land auf Herausgabe des Gemäldes „Il miracolo di Sant' Antonio“ von Tiepolo.

1. Der zu entscheidende Sachverhalt mit internationalem Bezug ist gemäß Art. 43 EGBGB nach deutschem

Recht zu beurteilen, weil die herausverlangte Sache sich in Deutschland befindet.

2. Die Voraussetzungen des danach anzuwendenden deutschen materiellen Rechts, des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB, liegen nicht vor.

Nach § 985 BGB kann der Eigentümer vom Besitzer Herausgabe der Sache verlangen.

Unstreitig befindet sich das herausverlangte Gemälde im Besitz des beklagten Landes. Streitig ist, ob das beklagte Land auch das Eigentum an dem Gemälde erworben hat.

Der Voraussetzungen für den Erwerb des Eigentums von der Verkäuferin des Gemäldes M. gemäß § 929 BGB sind nicht dargetan. Die Verkäuferin müsste selbst Eigentümerin gewesen sein oder als Berechtigte für den Eigentümer gehandelt haben. Die Person, für die M. das Gemälde verkauft haben soll, konnte das beklagte Land nicht benennen.

Die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache kann weder zugunsten von M. noch des beklagten Landes angewendet werden. Denn die Vermutung gilt nicht, wenn der vormaligen Klägerin als früheren Besitzerin das Gemälde gestohlen worden wäre (vgl. § 1006 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ob der vormaligen Klägerin das Gemälde entwendet wurde, ist streitig und hätte deshalb zunächst geklärt werden müssen.

Ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums durch das beklagte Land gemäß § 932 BGB wäre nach § 935 BGB ebenfalls nicht möglich, wenn das Gemälde entwendet worden wäre.

Das beklagte Land hat jedoch gemäß § 937 Abs. 1 BGB durch Ersitzung das Eigentum erworben und die frühere Eigentümerin hat es dadurch verloren.

Ob die Klägerin (P.) – wie von ihr behauptet – Eigentümerin des Gemäldes war und ob es ihr aus ihrem Apartment in Paris entwendet worden ist kann dahingestellt bleiben; denn selbst wenn man ihrem Vorbringen folgend von ihrem Eigentum und der Entwendung des Bildes ausgeht – wofür Vieles spricht –, hätte sie ihr Eigentum verloren, weil das beklagte Land durch Ersitzung Eigentümer des Gemäldes geworden ist. Denn der Ersitzende erwirbt kraft Gesetzes ursprüngliches/originäres Eigentum und der bisherige Eigentümer verliert es (vgl. Palandt/Bassenge, 66. Auflage, Vorbemerkung §§ 937 ff BGB Rn 1). Mit dem Erwerb des Eigentums durch Ersitzung erlöschen nach § 945 BGB die an der Sache vor dem Erwerb des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter. Dem Eigentumserwerb durch Ersitzung steht die frühere Entwendung nicht entgegen.

3. Nach § 937 Abs. 1 BGB erwirbt das Eigentum, wer eine bewegliche Sache 10 Jahre im Eigenbesitz hat, nämlich als ihm gehörend besitzt (§ 872 BGB), d.h. wer die tatsächliche Gewalt über die Sache mit dem Willen ausübt, sie wie eine ihm gehörende zu beherrschen (BGH NJW 1996, 1890, 1893).

Das Gemälde befindet sich seit dem Ankauf 1985 im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover in der Obhut der dortigen Mitarbeiter des beklagten Landes, das es den Erwerbsmitteilungen in verschiedenen Kunstzeitschriften zufolge als ihm gehörend besitzt, so dass an dem Eigenbesitz des beklagten Landes keine Zweifel bestehen.

Die 10-jährige Ersitzungszeit war bei der Erhebung der Herausgabeklage im Jahr 2003 bereits abgelaufen, so dass die Ersitzung nicht gemäß § 939 Abs. 1 BGB gehemmt ist.

Der Eigentumserwerb durch Ersitzung ist nicht wegen Bösgläubigkeit des beklagten Landes nach § 937 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

Die Ersitzung ist danach ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht im guten Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

Wer bei Besitzerwerb weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er nicht Eigentümer wird oder wer dies nachträglich erkennt, ist nicht gutgläubig. Die Beweislast trifft denjenigen, der die Voraussetzungen der Ersitzung bestreitet (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 937 Rn. 1). Abzustellen ist bei juristischen Personen auf die Wissenszurechnung der relevant handelnden Personen (Quack in Münchner Kommentar, 4. Auflage 2004, § 932 BGB Rn. 21).

Dass der für das beklagte Land handelnde Oberkustos bei dem Besitzerwerb von M. gewusst hat, dass das beklagte Land nicht Eigentümer wird, behauptet die Klägerin selbst nicht. Die Ersitzung nach § 937 Abs. 2 BGB wäre daher nur dann ausgeschlossen, wenn er dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewusst hätte.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn der Erwerber die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt und unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGHZ 10, 69, 74). Für die Beurteilung gelten objektive Maßstäbe. Grobe Fahrlässigkeit wird deshalb bei Umständen angenommen, die „mit Deutlichkeit“ und „auffallend“ gegen das Eigentum sprechen. Solche Umstände sind vor allem gegeben, wenn sie ohne besonders sorgfältiges pflichtbewusstes Verhalten, ohne besondere Aufmerksamkeit oder ohne besonders gründliche Überlegung erkennbar sind (vgl. Quack in Münchner Kommentar, a.a.O., § 932 BGB Rn. 30,31 m.w.N.).

Die Kammer hält -anlehnend an die von Quack in a.a.O. Rn.32 genannten Kriterien für die Beurteilung der Bösgläubigkeit, nämlich unter Berücksichtigung der Art und der Gestaltung des Veräußerungsgeschäfts, der Stellung des Erwerbers und der Erwerbssituation, der verkehrsüblichen Abwicklung des Geschäfts, der Verkehrsauffassung über die erforderliche Legitimation des Veräußerers, der Erklärung des Veräußerers und sonstiger erkennbarer Umstände in der Person des Veräußerers – auf Grund der vom beklagten Land vorgetragenen Umstände, die zu dem Erwerb des Gemäldes

1985 geführt haben sollen, grobe Fahrlässigkeit nicht für gegeben.

Ein Erwerb unter Umständen, die „mit Deutlichkeit“ und „auffallend“ gegen das Eigentum sprechen, liegt nämlich - auch unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Erwerbsgeschehens - nicht vor.

Nach den überzeugenden, nachvollziehbaren und auch von den Parteien nicht angezweifelte Ausführungen des Sachverständigen Prof. K. in seinem Gutachten vom 13.02.2007 ist das Verhalten der Mitarbeiter des beklagten Landes hinsichtlich der an ein Museum zu stellenden Anforderungen an die Sorgfalts- und Erkundigungspflichten beim Ankauf eines Gemäldes bezüglich der Risikobereitschaft im Umgang mit der Händlerin und der Behandlung der Exportformalitäten zu beanstanden, die Erwerbsumstände selbst allerdings sind nicht ungewöhnlich.

Das aber reicht nicht für die Annahme einer groben Fahrlässigkeit i.S.d. § 937 Abs. 2 BGB .

Dass die Verkäuferin des Gemäldes, M., dem Oberkustos des Landesmuseums, Dr. T., zuvor als Händlerin nicht bekannt war und er nur den Hinweis seines Tippgebers und keine Referenzen eingeholt hatte, nach den Einschätzungen des Sachverständigen auf eine gewisse Risikobereitschaft im Umgang mit der Händlerin hinweisen. Doch reicht das nicht zur Begründung der Bösgläubigkeit, auch wenn der Verkauf im Appartement von M. stattgefunden hat und nicht in Geschäftsräumen. Der ehemalige Generaldirektor des Louvre, R., hat als Ergebnis seiner für den Sachverständigen eingeholten Erkundigungen bei Händlern und Auktionshäusern zum Status von M. mitgeteilt, dass ihm niemand dazu Genaueres sagen können, bei allen aber Einigkeit bestanden habe, dass sie ihr Geschäft schon lange in Paris ausgeübt habe. Zudem seien ihr den Nachforschungen des Sachverständigen zufolge die Gepflogenheiten des Kunsthandels bekannt gewesen. Das Händlerprofil von M. beurteilt der Sachverständige als das eines „private dealer“. Auf einem Relief (der Wert war 1971 mit 250.000 DM angegeben), das aufgrund einer Stiftung 1971 im Louvre ausgestellt ist, befindet sich der Hinweis „früher Sammlung P.“. Diese Umstände sprechen dafür, dass es sich bei M. um einen der in Frankreich existierenden privaten und offenbar untadeligen Kunsthändler gehandelt hat. Das aber widerspricht dem geschilderten positiven Eindruck von M., den Dr. T. aufgrund der Adresse und der Lage ihres Appartments, der Vielzahl der zu verkaufenden Bilder und ihrem bekundeten Sachverstand hatte, in keiner Weise. Folglich handelt es sich weder bei der Person der Händlerin noch dem Verkaufsort um Umstände, die „mit Deutlichkeit“ und „auffallend“ gegen das Eigentum sprechen.

Die Nachfrage des Oberkustos des Nds. Landesmuseums bei der Besichtigung in Paris bei M., ob das Gemälde aus dem Besitz von MO. in Bologna komme und die Verneinung von M. sowie ihre Erklärung, es komme von einem privaten Kunstsammler, den sie nicht benennen könne, ist dem Gutachten zufolge kein besonders

auffälliger Umstand, der Zweifel am Eigentumserwerb begründet. Denn für den Handel mit älteren Meistern ist dem Sachverständigengutachten zufolge eine Zurückhaltung der Provenienz-Darlegung lebensnotwendig. Es wäre schlichtweg geschäftsschädigend, wenn ein Händler als kostenlose Draufgabe auf das zu veräußernde Kunstwerk Marktaspekte weitergeben würde, insbesondere das Wissen, wo und welches Kunstobjekt „locker“ sitzt, denn dies ist sein eigentliches Kapital. Abgesehen davon würde bei Offenlegung des unmittelbaren Vorbesitzers dem Kunden Einblick in die Preisbemessung des Weiterverkaufs und den Status der Ware – Eigenbesitz, Anteilsbesitz, Kommissionsstück – gewährt. Vielfach sind es auch Auflagen des Einlieferers, die den Händler zur Diskretion verpflichten.

Dem Gutachten zufolge handelt es sich bei der Sammlung MO. nicht um eine solche von „Weltgeltung“. Dass das Landesmuseum beim Erwerb des Gemäldes 1985 keine Auskünfte bei der Pinacoteca Colonia oder der für die Provinz Emilia Romana zuständigen Suprentendenza über die Sammlung MO. und deren Schicksal eingeholt hat, ist daher nicht zu beanstanden.

Dass das Nds. Landesmuseum M. nicht als Vorbesitzerin des Gemäldes in ihren Katalogen genannt hat, ist nicht ungewöhnlich. Vielmehr ist es dem Gutachten zufolge bei Museen üblich, in Verbindung mit Katalogarbeiten den unmittelbaren Vorbesitz eines Werkes der Forschung und dem interessierten Publikum vorzuenthalten, sofern es sich um eine Alltagsadresse handelt, eine Herkunft von Rang und Bedeutung wird dagegen gern angegeben.

Die Aufbewahrung des Gemäldes in einem Banksafe ist dem Sachverständigen zufolge bei Händlern und privaten Sammlern eine häufig in Anspruch genommene Maßnahme der Sicherstellung auf Zeit. Dies ist dem Sachverständigen aus eigener Erfahrung bekannt, weil er selbst aus fachlichem Interesse und zum Zweck des Erwerbs mehrfach Bilder in Banken oder bei größeren Bildern in Wertdepots von Spediteuren in Augenschein genommen hat. Ein Verdachtsmoment ergibt sich daraus nicht.

Das Fehlen des Rahmens beim Verkauf des Bildes ist nach dem Sachverständigengutachten kein Umstand, der bei der Begutachtung des Bildes vor Ort zu denken hätte geben müssen. Auch wenn ein professioneller Händler schon wegen des verkaufsentscheidenden ersten Eindrucks es vermeiden wird, einem Kunden ein Stück älterer Malerei ohne Rahmen vorzustellen, so ist es dem Gutachten zufolge durchaus nicht ungewöhnlich, Fachleuten und fachlich qualifizierten Sammlern, die über ausreichendes Abstraktionsvermögen verfügen, Gemälde auch ohne den sog. „Stummen Diener“ zur Ansicht vorzulegen.

Den Ankaufspreis von 328.400,00 DM hält der Sachverständige zwar für äußerst günstig und daher für nachvollziehbar, dass Verhandlungen, um den Preis noch günstiger zu gestalten, zu keinem Ergebnis geführt haben. Zwar hätte die Verkäuferin dem Gutachten zufolge bei einer Veräußerung über den internationalen Handel

einen höheren Preis erzielen können. Andererseits rechtfertigt ein fehlender Rahmen, ohne den das Bild nicht ausgestellt werden kann, einen Preisnachlass. Dass die Berliner Gemälde-Galerie 1979 beim Erwerb des Tiepolos „Abschied des Rinaldo von Armida“ 780.000,00 DM für ein relativ kleines Bild gezahlt hat, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich bei dem von M. verlangten Kaufpreis für das vom beklagten Land erworbene Gemälde um einen derart günstigen Preis handelt, dass der Erwerber Verdacht hätte schöpfen müssen. Denn nach den Ausführungen des Sachverständigen handelte es sich bei dem von der Gemälde-Galerie angekauften Bild um das Gegenstück zu einem bereits im Altbestand des Hauses befindlichen Bild, wobei die Malweise dort detailliert und das Kolorit von juwelenhafter Leuchtkraft ist. Das streitgegenständliche Gemälde ist damit nicht vergleichbar. Der von der Händlerin 1984 verlangte Preis war somit nicht derart ungewöhnlich niedrig, dass der Oberkustos an der tadellosen Herkunft des Gemäldes hätte zweifeln müssen.

Dass die von M. ausgestellte Rechnung (Bl. 23 d. A.) mit der privaten Absenderadresse und hergestellt mittels zweier unterschiedlicher Schreibmaschinen gepaart mit Tippfehlern und der Schwärzung einer überflüssigen Null im Kaufpreis und damit keinen guten Eindruck macht, reicht nicht zur Begründung von Verdachtsmomenten. Denn das Papier enthält unmissverständlich alle Angaben, die für eine Abrechnung erforderlich sind.

Die von der Verkäuferin angegebene Bankverbindung in Luxemburg, an die der Kaufpreis zu überweisen war, ist dem Gutachten zufolge nicht ungewöhnlich. Auch andere Standorte, die Schweiz, Monte Carlo, Grand Cayman usw. gewähren Vorteile, die vom professionellen wie auch vom privaten Handel genutzt werden.

Die einfache Inrechnungstellung des Tiepolo ohne den Abschluss eines gesonderten Kaufvertrages ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. K. kein Grund zur Beanstandung. Auch die Berliner Gemälde-Galerie hat Einkäufe zu weitaus höheren Beträgen noch in jüngster Zeit gegen einfache Fakturierung getätigt, ebenso wie andere Häuser der staatlichen Museen in Berlin. Eine vertragliche Absicherung des Erwerbs war damals und ist nach wie vor nicht die Regel bei öffentlichen Sammlungen.

Zwar meint der Sachverständige, die Nachfrage bei B. bezüglich der Export-Genehmigungen für das Gemälde, dessen letzte Provenienzangabe Bologna (Italien) lautete und ihre Antwort, mit dem Hinweis, dass sich das Bild schon seit längerem in Frankreich befinde, hätte wegen der ausweichenden Beantwortung zu weitergehender Präzisierung Anlass geben müssen. Dabei ist der Sachverständige aber nicht von der vom beklagten Land genannten Antwort ausgegangen, wonach M. die Frage bejaht hat mit dem Hinweis darauf, dass sich das Bild schon seit längerem in Frankreich befinde. Eine ausweichende Beantwortung ist darin nicht zu erkennen, so dass sich eine Nachfrage zur Präzisierung erübrigt.

Nach dem Sachverständigengutachten ist im Geschäftsverkehr mit dem professionellen Handel eine Vorlage bzw. schriftliche Bestätigung der Export-Lizenz nicht üblich. Auf Anfrage der Museen reicht die mündliche Zusicherung aus.

Eine Verpflichtung des Oberkustos zur Überprüfung der Einhaltung der Exportformalitäten für den Transport von Italien nach Frankreich bestand daher nicht. Eine konkrete Verdachtsituation, die weitere Erkundigungs- oder Prüfungspflichten im Hinblick auf das Eigentum des Veräußerers rechtfertigen würden, ergibt sich daher nicht aus den Exportformalitäten Italien/Frankreich.

Dass bei einem Transport des Gemäldes von Paris nach Hannover (auf Veranlassung der Verkäuferin oder des Käufers durch einen Kunstspediteur) dem Gutachten zufolge Exportpapiere erforderlich waren und Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten war, ist unerheblich. Denn wie bereits oben ausgeführt, ist nach dem Sachverständigengutachten im Geschäftsverkehr mit dem professionellen Handel eine Vorlage bzw. schriftliche Bestätigung der Export-Lizenz nicht üblich, auf Anfrage der Museen reicht die mündliche Zusicherung aus. Bei der Einfuhrumsatzsteuer handelt es sich nicht um einen Umstand, der gegen das Eigentum bzw. die Berechtigung der Händlerin zum Verkauf spricht. Die Exportfor-

malitäten können – wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist – sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer erledigt werden.

Dass bei dem Ankauf des Gemäldes dem Erwerber Umstände bekannt gewesen sind, die mit Deutlichkeit und auffallender gegen das Eigentum des Veräußerers sprechen, ergibt sich weder aus einzelnen Umständen noch aus der Gesamtschau. Dabei ist vielmehr als Umstand, der für eine untadelige Händlerin spricht, noch zu berücksichtigen, dass sie offenbar keine Eile hatte, das Gemälde zu verkaufen; nach der Besichtigung 1984 erfolgte der Verkauf erst im April 1985.

Der Fall ist nicht vergleichbar mit einer Entscheidung des BGH zum Erwerb eines Kunstwerkes unter ungewöhnlichen Umständen (BGH-Warneyer Rechtsprechung 1973). Im Gegensatz zu dem dortigen Fall, geht es hier nicht um Sicherungseigentum. Dort war Verkäufer ein bis dahin völlig unbekannter junger griechischer Student, hier aber handelt es sich hier um eine kunstverständige private Händlerin mit zahlreichen Bildern und Ausstellungsstücken in ihrem Appartement. Ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gemäldes und dem Kaufpreis ist nicht festzustellen.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709, 108 ZPO

---

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München,  
7. Senat, Beschl. v. 13.04.2010 - 7 CE 10.258 (Guatemala)\*  
Kulturgüterrückgabegesetz (UNESCO-Übereinkommen)**

### Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Anhaltung derzeit in Bayern befindlicher archäologischer Fundstücke des guatemaltekischen Kulturerbes nach dem Kulturgüterrückgabegesetz.

Aufgrund einer Beschlagnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft München I, bestätigt durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 24. April 2008, wurde am 23. April 2008 in den Räumlichkeiten einer Münchner Spedition eine große Anzahl archäologischer Fundstücke (so genannte „Sammlung Patterson“) beschlagnahmt. Der Beschlagnahme lag ein internationales Rechtshilfeersuchen wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr der Kunstsammlung nach Deutschland durch den Beigeladenen zugrunde. Die Fundstücke kamen aus Santiago de Compostela, Spanien, wo sie bereits 1997 Teil der Ausstellung „der Geist des prähispanischen Amerikas, 3000 Jahre Kultur“ waren. Am 22. Juni 2009 wurde der Botschaft der Antragstellerin in Deutschland über das Auswärtige Amt eine CD des Bayerischen Landeskriminalamts mit einer Bestandsaufnahme und einem Fotoregister der sichergestellten Stücke übergeben. Daraufhin bat die Antragstellerin auf diplomatischen Wege beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland wiederholt um die Rückgabe von 369 Objekten, die Teil des prähispanischen Kulturerbes von Guatemala seien.

\* Vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 16.04.2010 - 7 CE 10.354 (Kolumbien); VG München, 17. Kammer, Beschl. v. 16.04.2010 - M 17 E 09.4958 (Mexiko); VG München 17. Kammer, Beschl. v. 25.01.2010 - M 17 E 09.5962 (Kolumbien).

Am 13. Oktober 2009 beantragte die Antragstellerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Anhaltung der 369 im einzelnen aufgelisteten archäologischen Fundstücke, die gemeinsam mit anderen archäologischen Fundstücken am 23. April 2008 beschlagnahmt wurden, anzuordnen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass die Kulturgüter unrechtmäßig aus der Republik Guatemala ausgeführt worden seien. Zudem bestehe der für eine Anhaltung erforderliche Rückgabeanspruch nach dem Kulturgüterrückgabegesetz. Die Anordnung der Anhaltung sei dringlich, da die Beschlagnahme der Sammlung voraussichtlich am 14. Oktober 2009 aufgehoben werde. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2009 verpflichtete das Verwaltungsgericht München den Antragsgegner, bis zu einer Entscheidung des Gerichts im anhängigen Verfahren die beantragte Anhaltung anzuordnen. Diesen Beschluss kam das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 16. Oktober 2009 nach. Mit Beschluss vom gleichen Tage hob das Amtsgericht München die Beschlagnahme vom April 2008 auf, da die Voraussetzungen der Beschlagnahme für Zwecke der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten entfallen seien.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2010 lehnte das Verwaltungsgericht München den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Anhaltung nach § 8 Abs. 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes (KultGüRückG) lägen nach summarischer Prüfung nicht vor. Zwar bestehe der dringende Verdacht der unrechtmäßigen Verbringung der streitgegenständlichen Kulturgüter in das Bundesgebiet. Die Antragstellerin habe jedoch keinen Rückgabeanspruch gemäß § 6 Abs. 2 KultGüRückG glaubhaft machen können. Die Antragstellerin habe die archäologischen Fundstücke nicht binnen Jahresfrist vor ihrer Verbringung nach Spanien bzw. in die Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsam im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG bezeichnet. Es handle sich auch nicht um vor ihrer Verbringung unbekannte Gegenstände, die binnen Jahresfrist nach Kenntnisnahmemöglichkeit von ihrer Existenz als besonders bedeutsam bezeichnet worden seien. Insbesondere reiche hierfür der Beschluss des guatemaltekischen Ministeriums für Kultur und Sport vom 24. September 2009 nicht aus. Am 24. September 2009 sei die Jahresfrist bereits abgelaufen gewesen, für deren Beginn die Möglichkeit der Erlangung der Kenntnis von den Kulturgütern maßgeblich sei. Bereits 1997 seien die archäologischen Fundstücke im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Ausstellung gezeigt worden; noch dazu in Kombination mit dem Vorhandensein eines Ausstellungskataloges hätten die Behörden des Herkunftsstaates die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gehabt. Zudem hätte im Jahr 2007 erneut die Möglichkeit bestanden von den Gegenständen Kenntnis zu nehmen. Die spanische Polizei habe nämlich bereits im Februar 2007 die gesamte in Spanien lagernde „Sammlung Patterson“ in einer Lichtbildmappe zusammengestellt sowie eine CD erstellt

und via Interpol allen betroffenen Ländern zur Verfügung gestellt. Auf dieser CD seien bis auf die Fundstücke Foto Nr. 456, LKA Nr. 205 und Foto Nr. 1431, LKA Nr. 378 alle weiteren von der Antragstellerin geforderten Gegenstände enthalten. Weiterhin dürften ausweislich der Verwaltungsakten die Informationen der spanischen Behörden letztlich auch Basis eines offensichtlich bereits seit 2007 anhängigen Verfahrens 1.409-2007 vor dem Gericht erster Instanz in Strafsachen, für Rauschgifttaten und Straftaten gegen die Umwelt Sacatepequez sein. Zudem habe die Antragstellerin selbst im April 2008 via Interpol ein Schreiben an die Deutschen Behörden übermittelt, welches ebenfalls bereits eine Auflistung eines Großteils der streitgegenständlichen Fundstücke (ca. 300) enthalte; bezüglich dieser sei mithin nicht nur von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme, sondern von Kenntnis seitens der guatemaltekischen Behörden auszugehen.

Soweit überhaupt noch angenommen werden könne, dass bezüglich der streitgegenständlichen Kulturgüter im September 2009 die Möglichkeit bestanden hätte, sie noch „nachträglich“ als besonders bedeutsam zu bezeichnen, sei diese nicht genutzt worden. Die laut Antragstellerin durch Beschluss des Kultur- und Sportministeriums vom 24. September 2009 durch Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturgüter des Staates Guatemala vorgenommene nachträgliche Bezeichnung als besonders bedeutsam entspreche nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 KultGüRückG. Insbesondere sei weder dargelegt noch nachgewiesen worden, dass das betreffende Verzeichnis im Bundesgebiet frei zugänglich sei.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KultGüRückG sei jeder Gegenstand geschützt, der vor seiner Verbringung als besonders bedeutsam bezeichnet worden sei. Hierbei genüge es, wenn das Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet sei, sofern dies öffentlich bekannt gemacht worden sei. Art. 7 des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zur Verhinderung der verbotenen Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgütern fordere lediglich die Eintragung des zurückzuführenden Objekts in der Inventarliste der betroffenen Institution. Zwar werde die Errichtung eines nationalen Verzeichnisses empfohlen; dies bleibe allerdings jedem Staat freigestellt, sei also keine bindende Verpflichtung. Die Antragstellerin führe ein nationales Verzeichnis, in dem u.a. auch alle archäologischen Ausgrabungen aufgeführt seien. Die Antragstellerin habe auch nicht im Februar 2007 in Form einer von der spanischen Polizei gefertigten Lichtbildmappe Kenntnis erhalten. Die Antragstellerin sei im Jahr 2007 durch den Kurator des Museo del Hombre Dominicano benachrichtigt worden, dass die Polizei in Galizien, in einem vom Beigeladenen gemieteten Depot, eine Vielzahl von prähispanischen Fundstücken sichergestellt habe. Der Kurator habe dieser Benachrichtigung Fotografien von 491 prähispanischen Fundstücken beigelegt. Anhand dieser Fotos hätten erstmals

124 der 491 Fundstücke als Teil des guatemaltekischen Maja-Kulturerbes identifiziert werden können. Diese Stücke seien am 24. September 2007 vom Leiter des Registers der Kulturschätze der Generaldirektion des Kultur- und Naturerbes beim Kultur- und Sportministerium vorläufig registriert worden. Zudem sei festgestellt worden, dass noch andere Fundstücke existierten, deren Echtheit jedoch noch an Ort und Stelle hätte überprüft werden müssen. Zu einer Begutachtung sei es jedoch nicht mehr gekommen, da die Fundstücke illegal aus Spanien verbracht worden seien. Bis heute sei nicht geklärt worden, inwieweit es sich bei den streitgegenständlichen 369 Fundstücken tatsächlich um Originale handle. Es entspreche dem Sinn des Gesetzes und dem Geist der UNESCO-Konvention, bis zur endgültigen Klärung der Authentizität der Objekte von dem Erfordernis abzusehen, diese Objekte in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis einzutragen bzw. die Frist für eine solche Eintragung angemessen zu verlängern.

Von offizieller Stelle habe die Antragstellerin erstmals am 19. Juni 2009 durch die Übergabe der CD des Landeskriminalamts eine Dokumentation der sichergestellten Fundstücke erhalten. Bereits im Jahr 2007 seien Rechtshilfeanträge und zwar auch über Interpol gestellt worden, in denen zumindest 123 Fundstücke als Kulturgut im Sinne der UNESCO-Konvention erklärt und damit auch öffentlich als solche bekannt gegeben worden seien. Dabei handle es sich um die Fundstücke, die an Hand der 491 Fotografien als voraussichtliche Originale identifiziert hätten werden können.

Was das Erfordernis der öffentlichen Zugänglichkeit eines Verzeichnisses angehe, sei dies nach einhelliger Expertenmeinung derzeit völlig unrealistisch. Aus Sicherheits- und konservatorischen Gründen hielten die Museen und Institutionen ihre vollständigen Verzeichnisse größtenteils unter Verschluss. Die Sicherheit, die durch die Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis gewährleistet werden solle, sei vorliegend bereits durch die Rechtshilfeanträge der Staatsanwaltschaft Guatemala an die spanischen und deutschen Behörden, denen entsprechende Verzeichnisse beigefügt gewesen seien, gegeben gewesen. Im Ergebnis werde das Kulturgüterückgabegesetz in seiner derzeitigen Form Fällen wie dem vorliegenden in keiner Weise gerecht.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25. Januar 2010 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, die Anhaltung der im Verzeichnis des archäologischen Gutachtens vom 7. August 2009 angeführten 369 archäologischen Fundstücke des guatemaltekischen Kulturerbes, die gemeinsam mit anderen archäologischen Fundstücken im April 2008 von den deutschen Zollbehörden beschlagnahmt wurden, anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Nicht das Kulturgüterübereinkommen sondern das Kulturgüterückgabegesetz sei die hier maßgebliche deutsche Rechtsgrundlage. Deren Auslegung durch das Verwaltungsgericht sei nicht unvertretbar restriktiv. Es bestehe kein Anspruch der Antragstellerin auf Begutachtung. § 12 Abs. 1 KultGüRückG sei eine reine Aufgabennorm. Aus Art. 5 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 ergebe sich ausdrücklich und unmissverständlich die Pflicht, ein Verzeichnis des national wertvollen Kulturguts in jedem Vertragsstaat zu führen. Der Antragsgegner habe weder von dem ausdrücklich in § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG normierten Erfordernis eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses absehen können, noch die ebenfalls ausdrücklich geregelte Frist für eine nachträgliche Eintragung nach eigenem Ermessen verlängern können. Jedenfalls sei die Jahresfrist ab möglicher Kenntnisnahme nicht eingehalten. Zudem seien an die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Bezeichnungsverfahrens im Interesse der Rechtssicherheit als ratio der Norm dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Publizität eines Verzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG. Die Bekanntmachung müsste daher im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein, insbesondere käme eine Einstellung in das Internet in Betracht.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin gehe es dem Kunsthandel um Rechtssicherheit dahingehend, ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr dem Risiko von Rückgabeansprüchen ausländischer Staaten ausgesetzt zu sein. Absurd sei die Auffassung, wonach mit der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens samt Auflistung der zurückgeforderten Gegenstände über Interpol an deutsche Behörden dem Erfordernis eines öffentlichen Verzeichnisses Genüge getan sei.

Der Beigeladene schließt sich den Ausführungen des Antragsgegners an und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

## II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO zu Recht abgelehnt, da die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch auf Anhaltung archäologischer Fundstücke nach dem Kulturgüterückgabegesetz nicht glaubhaft machen konnte (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Die dargelegten und vom Senat allein geprüften Beschwerdegründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes (KultGüRückG) ordnen die zuständigen Behörden die Anhaltung von Kulturgut an, wenn der dringende Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat zurückzugeben ist. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 KultGüRückG ist der Rückgabeanspruch glaubhaft zu machen. Nach summarischer Prüfung fehlt es im vorliegenden Fall jedoch an der Glaubhaftmachung eines Rückgabeanspruchs nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG. Diese Bestimmung lautet:

„(2) Ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand ist dem Vertragsstaat auf sein Ersuchen zurückzugeben, wenn

1. dieser Gegenstand vor der Verbringung oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Vertragsstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangen konnte, von dem ersuchenden Vertragsstaat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnet wurde oder ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde und

2. der Gegenstand einer der in Art. 1 des Kulturgüterübereinkommens genannten Kategorien angehört.

Als „besonders bedeutsam bezeichnet“ im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Gegenstand, wenn er individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes aufgenommen worden ist. Das Verzeichnis muss im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Lässt sich nicht klären, ob ein Gegenstand, der vor dem 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist, so gilt er als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht.“

Das Verwaltungsgericht ging zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Rückgabeanspruch nach dieser Vorschrift in mehrerlei Hinsicht nicht erfüllt sind.

a) Die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Kulturgüterückgabegesetz. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UNESCO-Kulturgüterübereinkommen vom 14. November 1970 (vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20. April 2007, BGBl II S. 626) sind nicht unmittelbar

anwendbar, sondern wurden durch das Kulturgüterückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl I 2007, 757) in nationales Recht umgesetzt (vgl. dazu Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 16/1371 S. 12). Im Übrigen stützt auch die Antragstellerin selbst ihren geltend gemachten Anspruch ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 KultGüRückG. Demgegenüber wäre dem UNESCO-Übereinkommen auch keine konkrete, unmittelbar anwendbare Anspruchsgrundlage zu entnehmen.

Zwar ist nach allgemeiner Meinung eine völkerrechtsfreundliche Interpretation des nationalen Rechts geboten (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, RdNr. 4 zu Art. 25 m.w.N.), d.h. dass Gesetze möglichst im Einklang mit den völkerrechtlichen Verträgen auszulegen sind (vgl. auch Herdegen, Völkerrecht, 7. Aufl. 2008, RdNr. 21 zu § 22 m.w.N.). Jedoch darf im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt und das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (BVerfG vom 11.6.1980 BVerfGE 54, 277/299).

b) Die streitgegenständlichen Kulturgüter sind nicht binnen eines Jahres nach Möglichkeit der Kenntnisnahme im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 KultGüRückG als besonders bedeutsam bezeichnet worden.

Wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, läuft die Jahresfrist von der Möglichkeit der Kenntnisnahme an. Dies ergibt sich auch bei völkerrechtsfreundlicher Interpretation des Gesetzes (vgl. oben a) aus dem eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut des § 6 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 KultGüRückG („innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde... Kenntnis erlangen konnte“). Bereits im Jahr 1997 waren nahezu alle streitgegenständlichen Kulturgüter in Spanien im Rahmen der Ausstellung „Der Geist des prähispanischen Amerikas, 3000 Jahre Kultur“ im Museo do Pobo Galego und in der Kirche San Domingos de Banaval gezeigt bzw. im dazugehörigen Ausstellungskatalog abgebildet worden. Damit war für die Antragstellerin die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gegeben. Eine weitere umfassende Möglichkeit der Kenntnisnahme bot sich für die Antragstellerin im Jahre 2007. Im Februar 2007 hatte die spanische Polizei nämlich die gesamte „Sammlung Patterson“ in einer Lichtbildmappe zusammengestellt und auf dem Interpolwege an alle betroffenen Länder übermittelt (vgl. Bl. 300 der Verwaltungsakten). Zwar bestreitet die Antragstellerin dies, da in dem Vermerk der spanischen Polizei die „beteiligten Staaten“ nicht explizit benannt worden seien. Jedoch gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass und warum gerade die Antragstellerin nicht zu den Adressaten dieser Übermittlung gehört haben soll. Zudem räumt die Antragstellerin selbst ein, dass sie im Jahr 2007 durch den Kurator des „Museo



del Hombre Dominicano“ unter Übersendung der Fotografien von 491 prähispanischen Fundstücken von der Sicherstellung einer Vielzahl prähispanischer Fundstücke durch die spanische Polizei unterrichtet wurde. Ferner führt die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung selbst aus, dass ein Teil (124) dieser 491 Fundstücke am 24. September 2007 unter der Amtsnummer 39-07/PH vom Leiter des Registers der Kulturschätze der Generaldirektion des Kultur- und Naturerbes beim Kultur- und Sportministerium vorläufig registriert worden sei; ein Antrag auf Überprüfung anderer Fundstücke sei bereits 2007 durch die Staatsanwaltschaft der Republik Guatemala bei den spanischen Behörden gestellt worden. Schließlich übermittelte die Antragstellerin den deutschen Behörden via Interpol ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Guatemala vom 24. April 2008 (Bl. 45 ff. der Verwaltungsakten), das sich mit einem aus Spanien ausgeführten Posten von ca. 300 Gegenständen befasst, die Teil des Kulturerbes der Republik Guatemala seien. Zudem wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass hinsichtlich dieser ca. 300 Gegenstände offenbar bereits 2007 ein gerichtliches Verfahren wegen illegaler Ausfuhr von Kulturgütern und anderem (vgl. „Causa 1.409-2007“) eingeleitet wurde (Bl. 46 der Verwaltungsakten). Demgemäß ist nicht nur von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme sondern sogar von Kenntnis der Antragstellerin auszugehen.

c) Die Kulturgüter wurden bis heute auch noch nicht „als besonders bedeutsam bezeichnet“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin genügen die im Jahr 2007 auch über Interpol gestellten Rechtshilfeersuchen mit einer Auflistung der Kulturgüter nicht diesen Anforderungen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG muss das Verzeichnis der bedeutenden Kulturgüter im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Davon kann bei behördeninternen Ersuchen nicht die Rede sein.

Die Aufnahme der 369 Fundstücke in das Register der Kulturgüter der Republik Guatemala durch den Beschluss des Kultur- und Sportministeriums vom 24. September 2009 erfolgte zum einen bereits nach Ablauf der Jahresfrist und entspricht auch im übrigen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 KultGüRückG. Wie das Verwaltungsgericht bereits im Einzelnen ausgeführt hat, hat die Antragstellerin weder dargelegt noch nachgewiesen, dass das betreffende Verzeichnis im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich ist. Darauf kann Bezug genommen werden. Da es jedenfalls an der öffentlichen Zugänglichkeit des Verzeichnisses im Bundesgebiet fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob die Abfassung des Verzeichnisses in Spanisch der Anforderung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG „ohne unzumutbare Hindernisse“ entspricht (vgl. dazu BT-Drs. 16/1371 S. 18, rechte Spalte).

Was die in der Beschwerdebeurteilung dargestellte, allerdings nicht näher substantiierte und in der ersten Instanz noch gar nicht erwähnte vorläufige Registrierung vom 24. September 2007 (vgl. oben 1. b)) angeht, hat auch die Antragstellerin selbst nicht dargelegt, dass diese im Bundesgebiet öffentlich zugänglich sei (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG) oder dass wenigstens die Einleitung des Verfahrens zur Bezeichnung als besonders bedeutsam öffentlich bekannt gemacht worden sei (vgl. dazu Solveig Rietschel, Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland, S. 141, in: Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Recht 2009).

Soweit die Antragstellerin einwendet, die Sicherheit, die durch die Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis gewährleistet werden solle, sei bereits durch die Rechtshilfeanträge der Staatsanwaltschaft Guatemala mit entsprechenden Verzeichnissen gegeben gewesen, ist dem zum einem der Wortlaut des Kulturgüterrückgabegesetzes entgegen zu halten und zum anderen das vom Antragsgegner dargestellte Interesse des Kunsthandels an Rechtssicherheit. Die Abwägung zwischen den Interessen des Kulturgüterschutzes und den berechtigten Interessen des Kunsthandels hat der Gesetzgeber vorgenommen (vgl. BT-Drs. 16/1371 S. 12, linke Spalte).

Die Antragstellerin kann auch mit ihrem Einwand, der deutsche Gesetzgeber gehe mit seinen Anforderungen an ein Verzeichnis der Kulturgüter über die Regeln der UNESCO-Konvention hinaus, nicht durchdringen. Zum einen sind die Bestimmungen des primär maßgeblichen Kulturgüterrückgabegesetzes (vgl. oben 1. a)) eindeutig und unmissverständlich. Zum anderen ergibt sich aus Art. 5 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 (vgl. BGBl 2007 II S. 630) die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ein nationales Bestandsverzeichnis des bedeutsamen öffentlichen und privaten Kulturguts zu führen.

d) Schließlich vermittelt § 12 Abs. 1 Nr. 2 KultGüRückG der Antragstellerin auch keinen Anspruch auf Begutachtung der streitgegenständlichen Kulturgüter. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung der Antragstellerin schon nach ihrem Wortlaut keinen Anspruch vermittelt, könnten damit auch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der § 8 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 KultGüRückG modifiziert werden.

2. Nach alledem konnte die Beschwerde nicht zum Erfolg führen und war mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat billigerweise auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu erstatten, zumal dieser durch seine Antragstellung selbst ein Kostenrisiko einging (vgl. § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

## IFKUR-News

### **Klage gegen Ungarn vor US-amerikanischen Gerichten**

Beigesteuert von Weller  
Thursday, 29. July 2010

Der Spiegel v. 29.07.2010 berichtet: "Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog verlangen von Ungarn die Herausgabe von zur NS-Zeit geraubten Kunstwerken - seit Jahren ohne Erfolg. Jetzt haben sie in den USA Klage eingereicht. Gerichtlich wollen die Erben des ungarischen Bankiers und renommierten jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog die Rückgabe von mehr als 40 geraubten Kunstwerken erzwingen, die derzeit in den Händen ungarischer Museen sind. Nach einem Bericht der "New York Times" reichten die Erben am Dienstag vor einem Bezirksgericht in Washington Klage gegen die Regierung in Budapest sowie mehrere staatliche ungarische Museen ein. Die Kläger und ihre Anwälte fordern zugleich von der ungarischen Regierung eine Auflistung aller Kunstwerke aus der Sammlung der Herzog-Familie in ihrem Besitz. Baron Herzog besaß eine fast 2500 Kunstwerke umfassende Sammlung, die während des Zweiten Weltkriegs zu einem Großteil von den Nationalsozialisten konfisziert wurde. Viele der Werke hängen bis heute in den ungarischen Museen, ein Teil davon landete dort erst nach ihrer Rückgabe an Ungarn. Ihr Wert wird laut "New York Times" auf mehr als 100 Millionen Dollar geschätzt".

Volltext: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,708969,00.html>.

### **"Teilerfolg im Raubkunststreit": Die WELT über Deutsches Kunstarchiv im Germanischen Nationalmuseum**

Beigesteuert von Weller  
Friday, 30. July 2010

Stefan Koldehoff in der WELT v. 29.07.2010 schreibt: "Seit Mitte der Siebzigerjahre lagen die Unterlagen schon im Archiv des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg: Lagerbücher und Kundenkarteien, Korrespondenzordner und ein Fotoarchiv, die ein Stück deutscher Geschichte erzählen. Es ist die Geschichte der Galerie Heinemann, die in Kaiserreich, Weimarer Republik und Nationalsozialismus zu den erfolgreichsten Kunsthandlungen in Deutschland zählte - vor allem mit jenen konservativen Genrebildern des 19. Jahrhunderts, die sich bürgerliche Sammler gern übers Biedermeiersofa hingen. Zu den Kunden der Galerie Heinemann zählten viele Juden. Deren Sammlungen wurden nach 1933 beschlagnahmt, enteignet, gestohlen und blieben bisher verschwunden. Wenn also heute das Deutsche Kunstarchiv im Germanischen Nationalmuse-

um ankündigt, dass ab sofort alle Geschäftsunterlagen der Galerie Heinemann für jeden kostenlos im Internet einzusehen sind, ist das tatsächlich ein großer Tag: Sammlererben können künftig problemlos nach ihrem verschollenen Eigentum suchen und Museen die Bilder aus ihren Beständen auf Unbedenklichkeit überprüfen. ..."

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article8703471/Teilerfolg-im-Raubkunststreit.html>.

### **"Der Fluch der bösen Tat" - die ZEIT über die Stiftung Leopold und "Wally"**

Beigesteuert von Weller  
Friday, 30. July 2010

Alfred Noll schreibt in Zeit-Online v. 29.07.2010:

"Nach dem Tod des Patriarchen Rudolf Leopold kam überraschend schnell Bewegung in den seit zwölf Jahren schwelenden Konflikt um die einst in der NS-Zeit geraubten Gemälde von Egon Schiele, die einen Weg in die Sammlung Leopold gefunden hatten. Zu Beginn der Woche kam das bis dahin in New York beschlagnahmte Gemälde Bildnis Wally wieder frei"; die Stiftung Leopold verpflichtete sich in einem Vergleich dazu, die Erben der ursprünglichen Besitzerin mit 14,8 Millionen Euro abzufinden. Diethard Leopold, der Sohn des Sammlers, schlug nun im Fall des zweiten umstrittenen Schiele-Bildes Häuser am Meer eine ähnliche Lösung vor: Das einst geraubte Gemälde soll an die Erben nach Jenny Steiner unter der Bedingung zurückgegeben werden, dass es anschließend versteigert und der Versteigerungserlös zwischen dem Leopold Museum und den Erben geteilt wird. Dieser Vorschlag stieß sofort auf heftigen Widerspruch der Israelitischen Kultusgemeinde. Er sei »geschmacklos«, behauptete deren Präsident. Ist dem tatsächlich so? ..."

Volltext: <http://www.zeit.de/2010/31/A-Raubkunst>.

### **Video-Kolumne von Joachim Kaiser: "Darf man Opern verfremden?"**

Beigesteuert von Weller  
Wednesday, 4. August 2010

Passend zum theaterrechtlichen Themenschwerpunkt des kommenden IV. Heidelberger Kunstrechtstags am 01. Oktober 2010 erscheint eine Videokolumne von Joachim Kaiser zu den Grenzen des Regietheaters für die Operninszenierung in der Süddeutschen Zeitung: <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/34128>.

**Kunstschäden**

Beigesteuert von Kemle

Wednesday, 18. August 2010

Axel Beyer berichtet in seinem Artikel "Kunstschäden" über Gedanken, die ihm im Laufe der Jahre in Betreff auf Kunstversicherungen kamen. So berichtet er u.a. über eigenwillige Kunstransporte im Regen, Hängung von Bildern in Garagen und verbogenen Löffeln. Ein wunderbarer Beitrag von Herrn Beyer, vielleicht und gerade auch im Vorfeld unseres 4. Kunstrechtstags zu dem Thema Kunst auf Reisen und Versicherungen. Der Artikel wurde im Sammler Journal Mai 2010 auf S. 20/21 veröffentlicht.

**Vize-Kulturminister nach Kunstraub in Kairo festgenommen**

Beigesteuert von Kemle

Tuesday, 24. August 2010

Zwei Tage nach dem Diebstahl eines Van-Gogh-Gemäldes aus einem Kairoer Museum hat die Staatsanwaltschaft den stellvertretenden Kulturminister festnehmen lassen. Mohsen Schalaan und vier Wachleuten werde Nachlässigkeit und Pflichtverletzung vorgeworfen, berichtete die amtliche ägyptische Nachrichtenagentur MENA am Montag.

Quelle: ad-hoc-news, Link: <http://www.ad-hoc-news.de/vize-kulturminister-nach-kunstraub-in-kairo-festgenommen/de/News/21561967>.

**"Wally" im Leopold Museum**

Beigesteuert von Kemle

Tuesday, 24. August 2010

Egon Schieles gemaltes Porträt von Wally Neuzil ist heute von der Witwe des Sammlers Rudolf Leopold, Elisabeth, im Leopold Museum der Öffentlichkeit präsentiert worden. Quelle und vollständiger Artikel: derstandard.at, Link: <http://derstandard.at/1282273385980/Neuwalds-Photoblog-Wally-im-Leopold-Museum>.

**Prozess um Tiepolo im Landesmuseum Hannover: gutgläubiger (Besitz-) Erwerb?**

Beigesteuert von Weller

Wednesday, 1. September 2010

Die Hannoversche Allgemeine Zeitung berichtet am 31.08.2010 über die alsbald bevorstehende Berufungsentscheidung des OLG Celle über den Erwerb eines Tiepolo-Gemäldes durch das Landesmuseum Hannover. Die Kläger werden in der Berufung, so der Bericht, von IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue vertreten:

"Das Oberlandesgericht Celle wird sich am Mittwoch mit einem Fall beschäftigen, bei dem der Verdacht der Verletzung der „Sorgfaltspflicht“ durch das Niedersächsische Landesmuseum Hannover im Raum steht. Es geht um ein wertvolles Gemälde des venezianischen Rokokoisters Giovanni Battista Tiepolo (1696 – 1770). Das 48 mal 29 Zentimeter große Werk mit dem Titel „Die Wunderheilung des zornigen Sohnes“ wurde 1985

unter, gelinde gesagt, abenteuerlichen Umständen vom damaligen Oberkustos der Landesgalerie, Meinolf Trudzinski, in Paris für das Land Niedersachsen gekauft". Der Kustos hatte den diskreten Hinweis erhalten, dass das Werk aus Adelsbesitz zum Verkauf anstehe. Er stieß in Paris auf eine Dame mit dem klingenden Namen Madame Grati Baroni de Piqueras – in Kunsthändlerkreisen eine gänzlich Unbekannte. Der Kustos durfte das in einem Safe liegende Werk kurz besichtigen, Exportpapiere konnte die Dame für das italienische Meisterwerk nicht vorweisen. Der Kustos kaufte trotzdem. Es war mit 330.000 Mark ein Schnäppchen. Die Mittel kamen aus der Stiftung des Kommerzienrats Georg Spiegelberg. Dann brachte Trudzinski das Werk in einer Plastiktüte am Zoll vorbei nach Deutschland. Das behauptet jedenfalls der Berliner Anwalt Peter Raue. Er vertritt die Familie Ferrari di Valbona, in deren Besitz das Gemälde war, bis es 1979 aus einem Pariser Apartment gestohlen wurde. Gut 15 Jahre hing der Tiepolo in Hannover, ohne dass ein Schatten auf das Bild fiel. 2001 meldete sich der Anwalt der Familie Ferrari di Valbona, Gabriele Crespi Reghizzi, beim Landesmuseum. Am 11. Januar 2007 wies das Landgericht Hannover die Klage in erster Instanz zurück. Zwar hatte ein Gutachter, Prof. Jan Kelch von der Berliner Gemäldegalerie, eine Verletzung der Sorgfaltspflicht in zwei Punkten festgestellt, bei der „Risikobereitschaft im Umgang mit der Händlerin“ sowie den Exportformalitäten. Diese seien vom Museum „als Problemstellung nicht im Ansatz begriffen“ worden. Doch das Gericht vertrat die Ansicht, der Kauf sei „gutgläubig“ erfolgt und der Fall verjährt. Die italienische Familie legte daraufhin Berufung ein. Nun wird das Oberlandesgericht in Celle neu darüber entscheiden. Der Staranwalt Peter Raue ist zuversichtlich, dass seine Mandanten recht bekommen. Wenn das geschehen sollte, müsste das Landesmuseum das Werk mit einem Wert im hohen sechsstelligen Euro-Bereich herausgeben"

.Volltext: <http://www.haz.de/Nachrichten/Kultur/Uebersicht/Landesmuseum-Hannover-koennte-Tiepolo-Gemaeldeverlieren>.

Vgl. ferner <http://www.museum-security.org/?p=176>.

**Teures Gemälde in durchzechter Nacht verschwunden**

Beigesteuert von Kemle

Tuesday, 7. September 2010

Die Zeitschrift krone.at berichtet:

Das kuriose Verschwinden eines Gemäldes unterhält derzeit die New Yorker Kunstszene. Während einer durchzechten Nacht verliert ein Kunsthändler ein 1,35 Millionen Dollar teures Bild in einer Bar. Daraufhin zeigt die Besitzerin des Kunstwerks den verkaternten Pechvogel an. Jetzt stellte sich heraus: Möglicherweise hat ihr eigener Lebesgefährte das Gemälde gestohlen. Der ehemalige Kunstdieb ist in Haft. Und sogar das FBI ermittelt inzwischen.

Vollständiger Artikel und Quelle:

[http://www.krone.at/Nachrichten/Teures\\_Gemaelde\\_in\\_durchzechter\\_Nacht\\_verschwunden-Posse\\_in\\_New\\_York-Story-219130](http://www.krone.at/Nachrichten/Teures_Gemaelde_in_durchzechter_Nacht_verschwunden-Posse_in_New_York-Story-219130).

### **Salzburg restituiert Raubkunst-Gemälde von Morisot**

Beigesteuert von Kemle

Tuesday, 7. September 2010

Die kleinezeitung.at berichtet:

Das Land Salzburg wird ein von den Nazis 1940 geraubtes Bild der französischen Malerin Berthe Morisot (eine Schwägerin Edouard Monets) restituieren. Das kündigte am Montag Kulturreferent LHStv. David Brenner an. Die Nazis hatten das Gemälde "Jeanne Pontillon a la capeline" aus der Sammlung der Familie David-Weill beschlagnahmt. Das Rupertinum hatte es 1977 ersteigert. Damals war in der Fachwelt bereits bekannt, dass es sich hier um einen Fall von Raubkunst handelt. Auch wenn derzeit noch nicht ganz klar sei, ob die Rückgabe rechtlich überhaupt verpflichtend sei, gebe es jedenfalls eine "Verpflichtung im Sinne der historischen Gerechtigkeit". Denn es bestehe kein Zweifel, "dass es sich hier um Raubkunst handelt", so Brenner. Die Restitution sei mit dem Koalitionspartner ÖVP bereits abgestimmt. Derzeit werde noch geprüft, ob bei einer Rückgabe mögliche Forderungen Dritter gegenüber dem Land entstehen können, vor allem aber gelte es jetzt, die Erben ausfindig zu machen und zu informieren. Derzeit wird das Gemälde im Depot des Museums der Moderne in Salzburg aufbewahrt.

Quelle: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/kultur/2470455/salzburg-restituiert-raubkunst-gemaelde-morisot.story>

### **Herr Jägers und die Sammler**

Beigesteuert von Kemle

Thursday, 9. September 2010

Die Süddeutsche Zeitung hat am 3. September 2010 in einem ganzseitigen Artikel über einen größeren Fälschungsskandal berichtet, welcher die Kunstszene bis ins Mark erschüttern könnte. Den Angaben zufolge kann mit einem Gesamtschaden in einer hohen zweistelligen Millionenhöhe gerechnet werden, 18 Jahre nach dem Tod des angeblichen Sammlers. Alle Gemälde aus der "Sammlung Jägers" galten bei ihrem Auftauchen als Sensationsfund, denn kaum eins war der Fachwelt vorher bekannt. Sie kamen nach dem Tod Jägers in Auktionshäuser wie Christies und in bekannte Galerien. Viele Experten haben an die Echtheit geglaubt, weshalb es nun nicht nur um Geld, sondern auch um den Ruf geht. Auch Anwälte sind beteiligt. IFKUR - Mitglied Friederike Gräfin von Brühl vertritt einen Käufer und teilt mit, dass die Polizei von einem groß angelegten Fälscherskandal ausgehen würde. Karl-Sax Feddersen, Justitiar des Kunstauktionshauses Lempertz, ebenfalls IFKUR-Mitglied, spricht davon, dass ihm in der Gesamtschaumulmig wird und Jägers wahrscheinlich kein sehr aktiver Sammler war. Quelle und

gesamter Artikel: Süddeutsche Zeitung, 03.09.2010, S. 3.

### **Beutekunst zurück in Pirmasens**

Beigesteuert von Weller

Friday, 10. September 2010

3Sat berichtet in seiner Internet-Ausgabe vom 09. September 2010: "In den Wirren am Ende des Zweiten Weltkriegs stahl ein amerikanischer Soldat elf Gemälde und nahm sie mit nach Amerika - nach 65 Jahren sind die Kunstwerke jetzt wieder in Pirmasens. Der US-Botschafter in Deutschland, Philip D. Murphy, übergab die Bilder des Pirmasenser Malers Heinrich Bürkel sowie von Philipp Fix und Alois Broch am 9. September 2010 an die Stadt. Mit dabei war die Großnichte des inzwischen gestorbenen US-Soldaten. Sie hatte die Bilder geerbt und sich mit der Rückgabe der Beutekunst einverstanden erklärt. Die Werke sollen nun restauriert werden. Sie haben nach Angaben der Stadt einen Wert von 188.000 Euro".

### **"Ownership isn't everything!" - zur wachsenden Bedeutung von Leihgaben für moderne Museen**

Beigesteuert von Weller

Wednesday, 29. September 2010

"Art museums maintain that the ongoing acquisition of new objects is the crux of their mission, and that all their other activities stem primarily from additions to the permanent collection. But there are three primary reasons to question that orthodoxy today, hinging on ethics, cost, and scarcity", so Maxwell Anderson in The Art-NewsPaper vom 29. September 2010. Die Zukunft des Museums liegt also im Leihverkehr.

Volltext:

<http://www.theartnewspaper.com/articles/Ownership%20isn%E2%80%99t%20everything%E2%80%94The%20future%20will%20be%20shared/21425>.

### **Richard Evans on "Looted Art and Its Restitution"**

Beigesteuert von Weller

Wednesday, 4. August 2010

Der neue Präsident des Wolfson College, Cambridge, UK, und Historiker Professor Richard Evans hat seine Antrittsrede zum Thema 'Looted art and its restitution: moral and cultural dilemmas for the twenty-first century' gehalten, welche unter <http://www.wolfson.cam.ac.uk/lee-lecture/> abgerufen werden kann.

### **Symposium "Kunst handeln - Kunst Sammeln" in Wien: Call for Papers**

Beigesteuert von Weller

Saturday, 28. August 2010

Symposium „Kunst sammeln – Kunst handeln“: Call for papers

Veranstalter: Kommission für Provenienzforschung, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien, Österreich

Datum: 23. bis 25. März 2011

Ort: Wien

Deadline: 1. Oktober 2010

Seit 1998 untersuchen die Mitglieder der Kommission für Provenienzforschung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Wien die Provenienzen der in den Bundesmuseen und Sammlungen befindlichen Objekte gemäß den Kriterien des österreichischen Kunstrückgabegesetzes von 1998. Als besonderes Desiderat erwies sich in diesem Zusammenhang die Erforschung der Rolle des mitteleuropäischen Kunsthandels. Es kann inzwischen als Tatsache gelten, dass der Kunsthandel tief in den nationalsozialistischen Kunst und Kulturgutraub verstrickt gewesen ist – der wiederum als Teil der nationalsozialistischen Verfolgungs-, Vertreibungs- und schließlich Vernichtungspolitik betrachtet werden muss. Kunst- und Antiquitätenhandlungen sowie Antiquariate in jüdischem Eigentum wurden arisiert, entzogen oder zwangsweise aufgelöst, Warenbestände veräußert und Sammlungen zerschlagen. Verfolgte Jüdinnen und Juden sahen sich gezwungen, privaten Kunstbesitz und Bibliotheken weit unter dem tatsächlichen Wert an HändlerInnen regelrecht zu verschleudern, um ihre Flucht oder diskriminierende Steuern bezahlen zu können. Der Kunsthandel zählte zu den großen Profiteuren dieser gewaltsamen rassistischen Umverteilungsmaßnahmen. Ziel der geplanten Tagung ist es, die Schlüsselrolle des Kunsthandels in diesem Prozess zu beleuchten und den Voraussetzungen bzw. den Folgen dieser Entwicklungen bis zur Gegenwart nachzuspüren. Aus diesem Grund veranstaltet die Kommission für Provenienzforschung ein internationales Symposium, das von 23. bis 25. März 2011 in Wien stattfinden wird. Internationalen WissenschaftlerInnen soll die Möglichkeit geboten werden, aktuelle Forschungsarbeiten und neue Forschungsansätze zu den Themenbereichen „Kunst sammeln – Kunst handeln“ zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches zu diskutieren.

Zentrale Themenfelder sind:

1. Der europäische Kunsthandel und Kunstsammlungen in den 1920er und -30er Jahren

- Entstehung von Sammlungen / Prozesse des Kunst-sammelns

- Netzwerke und Akteure: KünstlerInnen - SammlerInnen – KunsthändlerInnen - Antiquariate - Museen

2. Transformation des europäischen Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den 1930er und -40er Jahren

- Enteignung, Arisierung, Eigentumsveränderungen

- Die Rolle des Kunsthandels im Kontext der nationalsozialistischen Kunstpolitik und des nationalsozialistischen Vermögensentzugs: Opfer, AkteurInnen, ProfiteurInnen

- Die Rolle der Reichskulturkammer, der Vermögensverkehrsstelle, der Denkmalbehörden, des Dorotheums, etc.

- Die Rolle des europäischen Kunsthandels für die NS-Sammlungspolitik („Sonderauftrag Linz“; „Sammelwahn“ der NS-Elite, Braunes Haus, Obersalzberg etc.)

- Spannungsfeld „Altreich“ - „Ostmark“; Sonderentwicklungen, Ausfuhrverbotsgesetz, der Umgang mit „entarteter Kunst“, Machtkampf zwischen österreichischen und deutschen Kunsthändlern am österreichischen Kunstmarkt ab März 1938

- Situation des Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den vom Deutschen Reich besetzten Ländern und den Satellitenstaaten

- Ökonomie und Ästhetik - Devisenbeschaffung, Veräußerung von beschlagnahmten Werken durch die NS-Führung zum Zweck der Devisenbeschaffung, Kontinuität der Kontakte exilierter und vertriebener KunsthändlerInnen

- Veränderung des europäischen Kunstmarktes durch die Verbringung von Sammlungen ins Ausland; Flucht und Exil von KunstsammlerInnen und KunsthändlerInnen

3. Kunsthandel und Kunstsammlungen nach 1945

- Kontinuitäten und Brüche

- Netzwerke

- Rückstellungen und Entschädigung

Einreichung: Papers sollen als vollständiges Panel eingebracht werden, können aber auch Einzeleinreichungen sein. Bei Paneleinreichungen soll auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung geachtet werden. Zusammensetzung der Panels:- Jedes Panel besteht aus 3 Vortragenden.- Die ModeratorInnen/Chairs sollten von den EinreicherInnen vorgeschlagen werden; wenn nicht, werden diese von den VeranstalterInnen benannt.

Struktur der Panels:

- Vorträge: jeweils 25 Minuten, Kommentar: 10 Minuten, Schlussdiskussion: 25 Minuten.

Konferenzsprachen werden Deutsch und Englisch sein, wobei es keine Übersetzung geben wird.

Einreichungen müssen bis spätestens 1. Oktober 2010 erfolgen

Einzureichen ist pro Vortrag ein Abstract im Umfang von 800 Wörtern. Bei Paneleinreichungen muss eine Kurzbeschreibung des Panel-Themas im Umfang von 400 Wörtern hinzugefügt werden sowie Kurz-CVs pro ReferentIn (maximal 300 Wörter).

Eine Publikation der Vorträge ist im Rahmen der Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung vorgesehen. Kontakt und Übersendung der Unterlagen an: Mag.a Anita STELZL-GALLIAN

Kommission für Provenienzforschung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

c/o Bundesdenkmalamt

A-1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege

Tel.: +43-1 53 4 15-165

Fax: +43-1 53 4 15-5270

e-mail: [provenienzforschung@bda.at](mailto:provenienzforschung@bda.at)

### **Impressum & Verantwortlichkeit**

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
  2. Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
- Kleine Mantelgasse 10  
69117 Heidelberg

Email: [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)

Website: [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de)

Auflage: Online – Publikation

Bildnachweis:

Franz Lippisch,

Candida mit der Plakette

Öl auf Leinwand, um 1905

85 x 63 cm

Foto © Erik Jayme

Für IFKUR-Mitglieder nur € 30.- statt € 59.-  
(Bestellung an [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)):

Schriften zum Kunst- und Kulturrecht	6
Weller/Kemle/Dreier/Lynen (Hrsg.)	
<b>Kunst im Markt – Kunst im Recht</b>	
Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009	
 <b>Nomos</b>  <b>DIKE</b>  <b>facultas.wuv</b>	

Erika Carola Pieler

# INTERNATIONALER KULTURGÜTERSCHUTZ UND DIE UNESCO KONVENTION VON 1970

Untersuchungen zur Umsetzung völkerrechtlicher  
Verpflichtungen in Österreich

Band 20

Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Institutes  
für Europarecht  
Herausgegeben von Gerte Reichelt

MANZ 